

07.06.2024

## **EINLADUNG**

**zur 28. ordentlichen Sitzung des**

**GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE AMSTETTEN**

**am Mittwoch, dem 12. Juni 2024, um 18.00 Uhr**

**im Gemeinderatssitzungssaal, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten**

## **TAGESORDNUNG**

### **ÖFFENTLICHER TEIL**

- 1) Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2) Mitteilungen des Bürgermeisters

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 1:**

- 3) Subventionen Familienverband für Leihoma/Leihopa-Dienst
- 4) Verein „Die Amstettnerin“; Ansuchen um Subventionen
- 5) Subvention UNIDA SERVICES
- 6) Subvention für Jugend und Lebenswelt
- 7) Zuschuss zu den Reisekosten des Clubs der Weinwölfe
- 8) Übernahme der Hallenkosten für die Nutzung der Johann Pölz-Halle im Rahmen der Volleyball-Euroligaspieler vom 5.-9. Juni 2024
- 9) Richtlinien für die Benützung von Spielplatz- und Parkanlagen für Veranstaltungen

- 10) Radroutenoptimierung vorderer Ybbstalradweg, Abschnitte 9.13 Forstheideweg Kraftwerk Hausmening bis Speicherturm und Abschnitt 9.14 Forstheideweg Bereich Lifeprojekt bis Wipark Kematen, Abänderung der Vereinbarung mit der Wien Energie
- 11) Subvention ABC Turmspringverein Amstetten
- 12) Übernahme der Eintrittskosten ins Heidebad Hausmening im Rahmen des Tages der Vereine am 13. Juli 2024
- 13) Subvention an den Eishockeyclub Union Amstettner Wölfe
- 14) Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit dem Land NÖ, Gruppe Straße, Brücke Zauchbach bei Waidahammer, km 0,017
- 15) Abschluss eines Pachtvertrages mit der Pfarre Amstetten – St. Stephan, Errichtung Hartspielplatz Kirchenstraße
- 16) Verlängerung des Bestandvertrages mit der Wirtschaftsraum Amstetten GmbH betreffend einer Lagerfläche auf dem Grundstück Nr. 2954/8, KG Amstetten
- 17) Abänderung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Biowärme Amstetten West GmbH, Fernwärmenetz Ausbau Krautberg
- 18) Unterstützung von Projekten der Vereine für die Landesausstellung 2026 - Grundsatzbeschluss
- 19) Onlinetool Sportbus – Umsetzung
- 20) Trainersubventionen an den ESV Umdasch Amstetten Zweigverein Skilauf
- 21) Abschluss einer Vereinbarung mit Maria und Rudolf Wagner, Errichtung eines Mischwasserkanals, Grundstück Nr. 39, KG Hausmening
- 22) Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (GDA); Übertragung der Breitbandaufgaben

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 2:**

- 23) Grundschatz Industriestraße – Erneuerung von 3 Hydranten
- 24) ABA BA 60.5 – Mondstraße und Neubaustraße – Vergabe der Bauleistungen
- 25) Eisenbahnhaltestelle Greinsfurth – Kameraanlage
- 26) Stadtbad im Uferpark Generalsanierung - Nachtrag Außenanlagen
- 27) Hundefreilaufzone – Errichtung einer Beschattungsmöglichkeit (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

- 28) Schaffung der Möglichkeit für Mittagessen in den Mittelschulen der Stadtgemeinde Amstetten (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)
- 29) Neuerrichtung des Funcourts in Greinsfurth (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 4:**

- 30) Richtlinien für die Unterstützung von Kassenärzt:innen

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 5:**

- 31) Regionalmusikschule Amstetten – Bedeckung für Saalmieten
- 32) Regionalmusikschule Amstetten – Anpassung der Tarife
- 33) Volkshochschule Amstetten – Änderung des Statuts

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 6:**

- 34) Jugendzentrum A-Toll; Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Schulungen, Veranstaltungen und Feiern; Festlegung des Tarifs
- 35) Subvention RAINBOWS-NIEDERÖSTERREICH
- 36) Saisonkarten-Ermäßigungen in den städtischen Bädern für Inhaber des Familienpasses, des Seniorenpasses und der Jugendtaxicard (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 7:**

- 37) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Umkehrplatz, Gschirnbachstraße Grst.Nr. 1046/5)
- 38) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Umdasch, NÖ LR-WA1 Grst.Nr. 3111, 459/3, 459/1, 325/2, 326, 328/2)
- 39) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Agathakirche Grst.Nr. 893)
- 40) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Anpassungen durch den Teilbebauungsplan Eggersdorf-Greimpersdorf)
- 41) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Rütgersstraße Grst.Nr. 1843/10)

- 42) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten und Edla (NÖ LR-WA1, Stadtgemeinde Amstetten, Alfred Riedler, Wiesinger, Jandl, NÖ Landestraßenverwaltung, ÖBB usw. Grst.Nr. 1807/1, 1717/3, 1656/5, 1548, 1794/1, 1575, 2937/1 usw.)
- 43) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Edla (Friedlmühle Grst.Nr. 1777/1)
- 44) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Freizeitzentrum Hausmening, Heidebad Grst.Nr. 20/1, 29/2, 34 usw.)
- 45) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Theresienthalstraße 15 und Grst.Nr. 231/64)
- 46) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Dorfstraße 24 Grst.Nr. 643/7)
- 47) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Straßenfluchtlinien Landesstraße L 6136 und Grst.Nr. 603/1, 603/2)
- 48) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Grenzänderung zu Kröllendorf Grst.Nr. 917/1)
- 49) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Berger Grst.Nr. 2355/8, Stadtgemeinde Grst.Nr. 2355/14)
- 50) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Lutz Grst.Nr. 418)
- 51) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Straßenfluchtlinien Landesstraße B 121)
- 52) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Bauwesenstraße)
- 53) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Weg auf Grst.Nr. 1003/6, 1019/1 und 1025/2)
- 54) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Materialgewinnung Halbmayr)
- 55) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Preinsbach (Hinterbuchinger Grst.Nr. 2688)
- 56) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Sperl Grst.Nr. 116/4)
- 57) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Pfungstkirche und Stadtgemeinde Grst.Nr. 374/41 und 374/26)
- 58) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Geh- und Radweg Winklarn Grst.Nr. 1739/1, 1739/5 und 101/87)
- 59) Änderung des Bebauungsplanes 1.1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Umdasch, NÖ LR-WA1 Grst.Nr. 3111, 459/3, 459/1, 325/2, 326, 328/2)

- 60) Änderung des Bebauungsplanes 3 – AMSTETTEN-SÜD, KG Amstetten (Abänderung des Planungsraumes des Teilbebauungsplanes Amstetten Süd 3)
- 61) Änderung des Bebauungsplanes – RÜTGERS-GRÜNDE KG Amstetten (Rütgersstraße/Negrellistraße, Grst.Nr. 1843/10, 1843/8)
- 62) Änderung des Bebauungsplanes 11.1 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Hausmening (Freizeitzentrum Hausmening, Heidebad Grst.Nr. 20/1, 29/2, 34 usw.)
- 63) Änderung des Bebauungsplanes 11.2 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Hausmening (Theresienthalstraße 15 und Grst.Nr. 231/64)
- 64) Änderung des Bebauungsplanes 11.2 – ULMERFELD HAUSMENING, KG Hausmening (Dorfstraße 24 Grst.Nr. 643/7)
- 65) Änderung des Bebauungsplanes 11.2 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Hausmening (Straßenfluchtlinien Landesstraße L 6136 und Grst.Nr. 603/1, 603/2)
- 66) Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Berger Grst.Nr. 2355/8, Stadtgemeinde Grst.Nr. 2355/14)
- 67) Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Lutz Grst.Nr. 418)
- 68) Änderung des Bebauungsplanes 9.2 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Straßenfluchtlinien Landesstraße B 121)
- 69) Änderung des Bebauungsplanes 9.2 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Bauwesenstraße)
- 70) Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Anpassung an die DKM Waidhofner Straße)
- 71) Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Korrektur bei Grst.Nr. 2307/2 Roseggerstraße)
- 72) Änderung des Verordnungstextes Bebauungsplanes 9.2 GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Bezugsniveau Riedler Grst.Nr. 2055/4)
- 73) Städtebaulicher Vertrag mit der Familienwohnbau Niederösterreich, gemeinnützige Wohnbau- und Baubetreuungsgesellschaft m.b.H., zur städtebaulichen Entwicklung am Baufeld Mozartstraße 3, KG Amstetten
- 74) Vergabe von zusätzlichen Planungsleistungen für den Bau eines Linksabbiegers und Radweges beim geplanten Dehner Gartencenter, KG Mauer
- 75) CityBus – Tarifierung ab 01.07.2024
- 76) Erstellung einer Wohnbaustrategie für die Stadtgemeinde Amstetten (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

- 77) Festlegung von Widmungskriterien für die Neuwidmung von Bauland (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)
- 78) Überarbeitung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts am Quartier A (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 9:**

- 79) Auflassung der L 6126 von km 0,000 bis km 0,340 und Übernahme durch die Stadtgemeinde Amstetten, Öffentliches Gut
- 80) Vereinbarung über die Grundbenützung für zwei Bushaltestellen, KG Schönbichl
- 81) Vereinbarung mit den Wasserwerken Amstetten GmbH über die Abtretung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 937 und Nr. 938 zum Ausbau des Güterweges, KG Hausmening
- 82) Übereignung Teilfläche für Gehweg Wiener Straße 34 – 38, Grst.Nr. 704, KG Amstetten
- 83) Abänderung zum Beschluss vom 31.01.2024 zur Übernahme einer Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten zur Finanzierung der Errichtung eines Umspannwerkes
- 84) Übernahme einer Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten zur Zwischenfinanzierung
- 85) Leistungen des Bauhofes für die AVB
- 86) Beschlussvorlage Gebührenbremse
- 87) Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für den Fernwärmeanschluss und den Heizkesseltausch (Ortsrecht – G 7)
- 88) Investitionssubvention FF Preinsbach PV-Anlage
- 89) Investitionssubvention FF Mauer-Öhling Atemschutzgeräte
- 90) Investitionssubvention FF Preinsbach zur Finanzierung eines MTF
- 91) Annahme von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds
- 92) Budgetübertragung im VA 2024 – Baumkataster
- 93) Ansuchen für Verlängerung der Proberäumlichkeiten im Rathaussaal der ARGE-Improtheater
- 94) Verkauf von beweglichen Vermögen – Holzrückezeuge der Stadtpflege Amstetten
- 95) Verkauf von beweglichen Vermögen – Hochgrasmäher der Stadtpflege Amstetten

- 96) Verkauf von beweglichen Vermögen – Brandtner Kipper der Stadtpflege Amstetten
- 97) Dienstleistungsvertrag betreffend Ganzjahresbeleuchtung mit Stadtwerke Amstetten GmbH
- 98) Einführung einer Amstetten Bürgercard für Vergünstigungen von städtischen Dienstleistungen (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 10:**

- 99) Karaman Deniz im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 38, Errichtung und Betrieb eines Imbissstandes (Grillhendl)
- 100) Doka GmbH im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch diverse maschinelle Änderungen – Production Unit Austria – Unit Metallproduktion (PUA-MP) – Objekt 46, 47, 59 und 31
- 101) Einrichtung eines Arbeitskreises für Kommunalen Klimaschutz (Antrag der SPÖ gem. § 46 Ab.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 11:**

- 102) Bericht über vorgenommene Prüfungen

### **Anfragen**



## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

### **ÖFFENTLICHER TEIL**

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantrage ich, folgende Punkte in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des

### **GEMEINDERATES**

aufzunehmen:

#### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 2:**

- 29.1) Radroutenoptimierungsprojekt Vorderer Ybbstalradweg – Forstheideweg/Ybbslände bis Speicherturm und Speicherturm bis Wirtschaftsraum Kematen, Abschnitt 9.13 und 9.14 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 29.2) Stadtpflege Amstetten – Anschaffung einer Kehrmachine

#### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 9:**

- 98.1) Verkauf von beweglichen Vermögen – Südtiroler Porphyrturm der Stadtpflege Amstetten
- 98.2) Zentrumszone Amstetten – Anschaffung von Gerätschaften zur Reinigung und Instandhaltung
- 98.3) Subvention für T-Shirts an Drum.EI.Stettner.SAMBA
- 98.4) Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (für BA 97.4)

**Begründung:** Die angeführten Punkte wurden erst nach Erstellung der Tagesordnung sitzungsfähig.



Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

**Im Referat des Gemeinderatsausschusses 4:**

- 30) Richtlinien für die Unterstützung von Kassenärzt:innen

**Im Referat des Gemeinderatsausschusses 7:**

- 34) Jugendzentrum A-Toll, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Schulungen, Veranstaltungen und Feiern; Festlegung des Tarifs

**Im Referat des Gemeinderatsausschusses 6:**

- 74) Vergabe von zusätzlichen Planungsleistungen für den Bau eines Linksabbiegers und Radweges beim geplanten Dehner Gartencenter, KG Mauer



**ANWESENHEITSLISTE**  
**ÖFFENTLICHER TEIL**  
**der 28. Sitzung des Gemeinderates am 12. Juni 2024**

Bgm. Christian Haberhauer	3300 Amstetten	Stefan-Fadinger-Straße 1
1. Vzbgm. Markus Brandstetter	3300 Amstetten	Preinsbacher Straße 93
2. Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler	3300 Amstetten	Klosterstraße 2/5
3. Vzbgm. LAbg. Dominic Hörlezeder	3362 Mauer	Efeustraße 21
<b><u>Stadträte der ÖVP:</u></b>		
StR Peter Pfaffeneder	3300 Amstetten	Wienerstraße 19/1
StR Stefan Jandl	3300 Amstetten	Schaffensfeldstraße 12
StR Heinz Ettlinger	3300 Amstetten	Weitenfeldstraße 4
<b><u>Stadträte der SPÖ:</u></b>		
StR Beate Hochstrasser	3363 Ulmerfeld	Flurstraße 5
StR Elisabeth Asanger, BA	3300 Amstetten	Josef-Seidl-Straße 39 Top 6
<b><u>Gemeinderäte der ÖVP:</u></b>		
OV GR Mag. Manuel Scherscher	3300 Greinsfurth	Waidhofner Straße 13
OV GR Anton Geister	3363 Ulmerfeld	Flurstraße 25
OV GR Andreas Gruber	3300 Amstetten	Koplar 75
GR Claudia Marksteiner	3362 Mauer	Winkling 7
GR Reinhard Aigner, MA	3300 Amstetten	Viehdorfer Straße 13
GR Martina Wadl	3363 Ulmerfeld	Römerstraße 1
GR Michaela Pfaffeneder	3300 Amstetten	Breitstrum 28
GR Claudia Weinbrenner	3363 Ulmerfeld	Sonnenstraße 21
GR Michael Hülbauer	3300 Greinsfurth	Waidhofner Straße 39
GR Mag. Peter Fuhs	3300 Amstetten	Siedlungsstraße 31/7
GR Christoph Zechmeister	3300 Amstetten	Anzengruberstraße 13
GR Gerhard Irxenmayer	3300 Greinsfurth	Waidhofner Straße 28/3
GR Helga Seibezeder	3300 Amstetten	Neugasse 10
<b><u>Gemeinderäte der SPÖ:</u></b>		
GR Regina Öllinger	3300 Amstetten	Ferdinand-Waldmüller-Straße 5/4
GR Helfried Blutsch	3362 Mauer	Krokusstraße 3
GR Jakob Hartl	3300 Amstetten	Heimgasse 18
GR Andreas Fröhlich	3300 Amstetten	Robert-von-Lieben-Straße 4/26
GR Silvia Übelbacher	3363 Ulmerfeld	Graben 48
GR Birgit Hornes	3300 Amstetten	Reckentragstraße 47
GR Mag. Franz Dangl	3300 Greinsfurth	Forststraße 13/3/2
GR Annika Blutsch, BA	3362 Mauer	Tulpenstraße 28
GR Birgit Kern	3300 Amstetten	Gartenstraße 7/6/2
GR Christian Podolan	3300 Greinsfurth	Urlstraße 1/10
<b><u>Gemeinderätin der Grünen:</u></b>		
GR Sarah Hörlezeder	3362 Mauer	Efeustraße 21
GR Anja Stix	3300 Amstetten	Preinsbacher Straße 55
<b><u>Gemeinderat ohne Fraktion:</u></b>		
GR Christopher Hager	3300 Amstetten	Roseggerstraße 4/1
<b><u>Entschuldigt:</u></b>		
StR Doris Koch, MSc.	3363 Neufurth	Buchenstraße 5
StR Bernhard Wagner	3300 Greinsfurth	Ebner-Eschenbach-Straße 8a/3
GR Gisela Zipfinger	3300 Amstetten	Siedlungsstraße 31/15
GR Margit Huber	3300 Greinsfurth	Forststraße 7
GR Christian Schrammel	3300 Amstetten	Mitterfeldstraße 4
GR Harald Wiesauer	3300 Amstetten	Adalbert-Queiser-Straße 3/10
<b><u>Zuhörer:</u></b>		
	4	
<b><u>Mitarbeiter Stadtamt:</u></b>		
	2	
<b><u>Ort:</u></b>		
	Gemeinderatssitzungssaal	
<b><u>Schriftführer:</u></b>		
	StADir.Mag. Beatrix Lehner, Sandra Maria Rücklinger	

## ÖFFENTLICHER TEIL

Der Bürgermeister eröffnet die 28. Sitzung des Gemeinderates am 12. Juni 2024 und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

**Begründet entschuldigt:** StR Bernhard Wagner, GR Christian Schrammel, GR Gisela Zipfinger, StR Doris Koch, GR Margit Huber, GR Harald Wiesauer

Da somit mehr als 2/3 der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, ist die Sitzung beschlussfähig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 2:**

- 29.1) Radroutenoptimierungsprojekt Vorderer Ybbstalradweg – Forstheideweg/Ybbslände bis Speicherturm und Speicherturm bis Wirtschaftsraum Kematen, Abschnitt 9.13 und 9.14 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 29.2) Stadtpflege Amstetten – Anschaffung einer Kehrmaschine

### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 9:**

- 98.1) Verkauf von beweglichen Vermögen – Südtiroler Porphyrturm der Stadtpflege Amstetten
- 98.2) Zentrumszone Amstetten – Anschaffung von Gerätschaften zur Reinigung und Instandhaltung
- 98.3) Subvention für T-Shirts an Drum.EI.Stettner.SAMBA
- 98.4) Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (für BA 97.4)

**Begründung:** Die angeführten Punkte wurden erst nach Erstellung der Tagesordnung sitzungsfähig.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Folgender Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt:

#### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 4:**

- 30) Richtlinien für die Unterstützung von Kassenärzt:innen

#### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 6:**

- 34) Jugendzentrum A-Toll, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Schulungen, Veranstaltungen und Feiern; Festlegung des Tarifs

#### **Im Referat des Gemeinderatsausschusses 7:**

- 74) Vergabe von zusätzlichen Planungsleistungen für den Bau eines Linksabbiegers und Radweges beim geplanten Dehner Gartencenter, KG Mauer

Sodann wird in die Beratung der Tagesordnung eingegangen.

#### **1) Genehmigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Gemeinderates vom 20. März 2024**

Die Niederschrift über die 27. Sitzung des Gemeinderates am 20. März 2024 wurde von mir, den Schriftführern und je einem Mitglied der Fraktionen unterfertigt. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls wurde den Fraktionen nachweislich zugestellt. Da gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einwand erhoben wurde, gilt dieses als genehmigt.

#### **2) Mitteilungen des Bürgermeisters**

Betroffenheit löste das Ableben von Gemeinderat a.D. Horst Sadilek und Stadtrat a.D. Adolf Oberauer aus.

Es wurde eine Schweigeminute abgehalten.

#### **Stadtpflege**

Die Stadtpflege wurde am 26. April 2024 offiziell eröffnet. Rund 1.500 Besucherinnen und Besucher waren vor Ort und erhielten einen Blick hinter die Kulissen der Stadtpflege.

Ein großes Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpflege und an alle, die das Projekt unterstützt und aktiv mitgearbeitet haben.

## **Stadtbad im Uferpark**

Am Samstag, dem 29. Juni, wird das neue Stadtbad und der Uferpark eröffnet. Am Vormittag findet die offizielle Eröffnung statt. Um 14 Uhr startet der Badebetrieb.

Bürgermeister Christian Haberhauer lädt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zum Festakt am Samstag, dem 29. Juni 2024 ein und verweist auf die persönliche Einladung am Tisch.

Das neue Stadtbad wird ein Erlebnis. Familien mit Kindern bzw. Babys werden hier familien- und altersgerechte Angebote finden. Mit Rutschen, Sprungtürmen und Wasserspielpark warten jede Menge Spaß und Action. Sportschwimmer werden hier ebenso aktiv sein können, wie sportaktive Senioren. Das Wichtigste: Kinder können hier schwimmen lernen. Deshalb ist auch der Eintritt für Kinder bis 6 Jahren frei. Generell frei zugänglich ist der Uferpark. Mit der Spiel-, Sport- und Actionlandschaft im Uferpark ist uns über die Region hinaus etwas in dieser Form Einzigartiges gelungen.

Ein großes Dankeschön an die Bauabteilung, die bauausführenden Firmen und die AVB Kultur & Freizeit GmbH für die hervorragende Arbeit. Bürgermeister Christian Haberhauer wünscht allen Badegästen viel Spaß im viele schöne Stunden im neuen Stadtbad.

## **Gastronomie**

Drei neue Gastronomen werden vorgestellt. **Familienunternehmen Haubis** aus Petzenkirchen wird die Gastronomie im Uferpark übernehmen und künftig auch die Kioske im Stadtbad betreiben.

Für den **Stadtbrauhaus konnte mit Familie Weis** ein neuer Pächter fixiert werden. Die Familie steht für Regionalität, Qualität und die typisch österreichische Wirtshauskultur.

Das **Hotel Exel wurde von Lisa Sigl und Michael Nell** von der renommierten Hotelgruppe Linz Hotel übernommen.

## **Hauptplatz**

In den Sommermonaten widmen sich die Arbeiten der Hauptplatzmitte. Auch das **neue Verkehrs- und Parkleitsystem** ist in Arbeit. Im Herbst werden die Arbeiten abgeschlossen sein.

## **Citybus Neu**

Die Neuausschreibung des Citybus ist beendet. Mit N-Bus wurde ein neuer Betreiber fixiert. Für die Amstettnerinnen und Amstettner bringt der „**Citybus NEU**“ um **50 Prozent mehr Angebot**.

Danke an Vizebürgermeister Markus Brandstetter, Stadtwerke, NÖ Regional, Mobilitätsexperte Georg Riegler-Köttritsch.

## **Zehetner-Kreisverkehr**

Die Arbeiten am Zehetner-Kreisverkehr laufen auf Hochtouren. Durch zwei neue Bypässe wird der Verkehrsfluss nachhaltig verbessert und Staus künftig drastisch reduziert. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Oktober 2024 andauern.

### **Primärversorgungszentrum Mauer**

Im Sommer werden die Ärzte in das neue PVZ übersiedeln. Neben den vier Allgemeinmedizinerinnen werden auch zwei Kinderärztinnen ab Oktober ordinieren.

### **Kindergarten**

Der Kindergarten Eggersdorferstraße wird mit kommenden Kindergartenjahr 2024/25 in Betrieb gehen und es stehen fünf neue Gruppen zur Verfügung.

### **Europawahl**

Vielen Dank an die Verwaltung und vor allem an die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer.

### **Frühjahrsputz – Müllsammelaktion in Amstetten und allen Ortsteilen**

Großartig war die diesjährige Teilnahme beim Frühjahrsputz in Amstetten und allen Ortsteilen. Insgesamt haben 893 Personen teilgenommen. Besonders Schulen und Vereine haben sich aktiv beteiligt.

DANKE an Umweltgemeinderätin Michaela Pfaffeneder für die umsichtige Organisation und Begleitung.

### **Musical Sommer**

Das Musical „We will rock you“ setzt heuer neue Maßstäbe. Der Kartenverkauf läuft überragend. 12.800 Karten wurden bereits verkauft.

### **Hinter den Kulissen – Veranstaltung Musikschule, Volksschule und Mittelschule**

Am Freitag, dem 21. Juni 2024 findet von 15 bis 19 Uhr die Veranstaltung „Hinter den Kulissen“ statt. Musikschule, Mittelschule und Volkshochschule laden zu einem abwechslungsreichen Programm, wie Sportdarbietungen, musikalische Leckerbissen, eine englische Theatervorführung, Schnupperkurse, Ausstellungen, ein.

### **Ferienkurier**

Ferienkurier startet wieder. Anmeldungen sind ab 17. Juni möglich. Danke an die Organisatoren und die vielen Vereine, die sich heuer wieder daran beteiligen, um den Kindern einen spannenden und abwechslungsreichen Sommer zu bieten. Danke an Stadträtin Elisabeth Asanger.

### **Termine:**

13. Juni	„After work“ - Session – (Stadtmarketing)
14. Juni	Sonnwendfeuer Preinsbach
14. Juni bis 16. Juni	Bezirksmusikfest in Ulmerfeld-Hausmending-Neufurth
21. Juni 2024 (Stadtmarketing)	Sommernacht in der Rathausstraße
19. Juni 2024	Premiere von ULK Theater
ULK Theater	„Die Katze und der Kanarienvogel“ (21. Juni bis 6. Juli 2024)
29. Juni und 30. Juni 2024	Stadtbad im Uferpark – Eröffnung

### **Verfügungen gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:**

- 74) Vergabe von zusätzlichen Planungsleistungen für den Bau eines Linksabbiegers und Radweges beim geplanten Dehner Gartencenter, KG Mauer

Um Kosten zu sparen, soll der Bau des Geh- und Radwegs zeitgleich mit dem Bau der Fa. Dehner erfolgen. Dies kann nur mit einer ganzheitlichen Planung im Vorfeld erfolgen. Geschieht der Bau des Geh- und Radwegs zu einem späteren Zeitpunkt, können Synergien während der Bauphase nicht genutzt werden und es drohen Mehrkosten. Daher wurde vom Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Vergabe des Zusatzauftrages genehmigt, da der Beschluss des Gemeinderates nicht abgewartet werden konnte.

## Referat des Gemeinderatsausschusses 1:

### 3) Subvention Familienverband für Leihoma/Leihopa-Dienst

Der Katholische Familienverband der Diözese St. Pölten, Klostergasse 15, 3100 St. Pölten, vertreten durch Herrn Mag. Stefan Pruckner, stellt bei der Stadtgemeinde Amstetten ein Subventionsansuchen für den Leihoma/Leihopa-Dienst.

Seit mehr als 20 Jahren vermittelt der Katholische Familienverband Leihomas und Leihopas und unterstützt Familien ganz praktisch bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Leihomas sind gefragter denn je. Viele Familien wünschen sich eine verlässliche, liebevolle, flexible Betreuung für ihre Kinder. Dieses kostenlose Service bietet eine stundenweise Entlastung und Unterstützung als Ergänzung zu den bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen in diversen „Randstunden“ und in Krisensituationen an.

Aktuell betreuen 175 Leihomas und 5 Leihopas in ganz Niederösterreich ca. 400 Familien.

Im Bereich der Stadtgemeinde Amstetten sind 8 aktive Leihomas (3 davon in Mauer) im Einsatz.

Leihomas sind nicht gesetzlich geregelt, wie z.B. Tagesmütter, daher erhält der Verein für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit keinerlei öffentliche Unterstützung.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Katholische Familienverband der Diözese St. Pölten, Klostergasse 15, 3100 St. Pölten, vertreten durch Herrn Mag. Stefan Pruckner, stellt bei der Stadtgemeinde Amstetten ein Subventionsansuchen für den Leihoma/Leihopa-Dienst.

Im Bereich der Stadtgemeinde Amstetten sind 8 aktive Leihomas (3 davon in Mauer) im Einsatz.

Eine Subvention in der Höhe von € 500,- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4292-7570 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

StR Elisabeth Asanger, BA verlässt den GR-Sitzungssaal (18:23 Uhr)



#### 4) Verein „Die Amstettnerin“; Ansuchen um Subventionen

Der Verein „Die Amstettnerin“, Vereinsadresse, 3300 Amstetten, Carl-Michael-Ziehrer-Straße 10, vertreten durch die Kassierin, Frau Ilse Andersson, stellt bei der Stadtgemeinde Amstetten drei Anträge:

- 1.) Ansuchen um Subvention für den laufenden Vereinsbetrieb für das Jahr 2024
- 2.) Ansuchen um Subvention für die neue Homepage

zu 1.) Der Verein hat die Förderung von Frauen und Mädchen durch Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen zum Ziel. Er steht für Vielfalt und Toleranz

zu 2.) Für die Erstellung des Webauftritts, Gestaltung der Homepage und die Domain hatte der Verein Kosten in der Höhe von € 833,-- (Rechnungen liegen bei)

Alle erforderlichen Unterlagen sind am 17. März 2024 eingelangt.

Das 3. Ansuchen um Subvention für das Frauentanzfest am 24.05.2024 langte bei der Stadtgemeinde am 28.04.2024 ein.

In Vertretung des Komitees „Bunte Frauen“ sucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung für das Frauentanzfest an. Es wird mit Projektkosten von insgesamt € 1.850,-- gerechnet.

Im Jahr 2023 (Gründungsjahr) erhielt der Verein eine Subvention der Stadtgemeinde für die Durchführung eines Frauentanzfestes in der Höhe von € 500,--.

#### Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Dem Verein „Die Amstettnerin“, Vereinsadresse, 3300 Amstetten, Carl-Michael-Ziehrer-Straße 10, werden folgende Subventionen gewährt:

- 1.) Subvention für den laufenden Vereinsbetrieb 2024 in der Höhe von € 250,-
- 2.) Subvention für die neue Vereinshomepage in der Höhe von € 250,-
- 3.) Subvention für das Frauentanzfest 2024 in der Höhe von € 1.500,-

Die Subventionsbeträge für die Vereinshomepage und das Frauentanzfest werden nach Vorlage saldierter Originalrechnungen und Einzahlungsbelege ausbezahlt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4292-7570 gegeben.

#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

StR Elisabeth Asanger, BA kommt in den GR-Sitzungssaal zurück (18:24 Uhr)

## 5) Subvention UNIDA SERVICES

Unida services, arbeitsmarktbezogene Betreuungseinrichtung für Frauen und Mädchen zur Integration in den Arbeitsmarkt, mit dem Standort, Ybbsstraße 33, 3300 Amstetten, vertreten durch die Obfrau Manuela Ruttensteiner, ersucht die Stadtgemeinde Amstetten um Gewährung einer Vereinssubvention.

In Zusammenarbeit mit dem AMS Amstetten sind heuer praxisbezogene Deutschkurse geplant, mit dem Ziel der Festigung und Erweiterung der Sprachkenntnisse und in Folge bessere Chancen einen Erwerbsarbeitsplatz zu finden, Entwicklung von Selbständigkeit, Empowerment der Frauen und eine finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen.

Zu diesen Kursen werden „Unida-Absolventinnen“ mit Migrationshintergrund eingeladen, denen die Integration in die Arbeitswelt bereits gut gelungen ist. Ihre Berichte sollen Mut machen und zeigen, dass es möglich ist.

Um diesen „Unida-Absolventinnen“ eine Aufwandsentschädigung für ihre bereitgestellte Zeit bieten zu können, ersucht der Verein um einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von € 1.200,--.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s** : (GR. v. 12.06.2024)

Unida services, arbeitsmarktbezogene Betreuungseinrichtung für Frauen und Mädchen zur Integration in den Arbeitsmarkt, mit dem Standort, Ybbsstraße 33, 3300 Amstetten, vertreten durch die Obfrau Manuela Ruttensteiner, ersucht die Stadtgemeinde Amstetten um Gewährung einer Vereinssubvention für die Durchführung von praxisbezogenen Deutschkursen.

Eine Subvention in der Höhe von € 1.200,- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4292-7570 gegeben.

**Abstimmungsergebnis**: einstimmig

## 6) Subvention für Jugend und Lebenswelt

Der Verein Jugend und Lebenswelt, vertreten durch den geschäftsführenden Obmann, Herrn Bernhard Zima, stellte am 31.10.2023 ein schriftliches Subventionsansuchen für das Jahr 2024 an die Stadtgemeinde Amstetten.

Der Verein ersuchte wegen steigender Ausgaben um eine Subvention in der Höhe von € 83.600,--

In der Gemeinderatssitzung vom 20.3.2024 wurde eine Subvention in der Höhe von € 76.000,-- gewährt; mit der Zusage, in der nächsten Sitzung des GR-Ausschusses 1 nochmals über eine eventuelle zusätzliche Sonderförderung zu beraten.

Die Unterlagen liegen zur Beratung vor.

Wechselrede: StR Elisabeth Asanger, BA

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Dem Verein Jugend und Lebenswelt wird eine zusätzliche Sondersubvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 4.000,-- gewährt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4393-7570 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**7) Zuschuss zu den Reisekosten des Clubs der Weinwölfe**

Der Club Weinwölfe, vertreten durch Kassier Andreas Beierl, Rathausstraße 11/8, 3300 Amstetten, ersucht um Übernahme der Buskosten der jährlich stattfindenden Vereinsreise, die dieses Jahr von 4. bis 5. Oktober 2024 in die Thermenregion führt.

Die Buskosten belaufen sich auf rund € 1.600,-.

Der Verein beschäftigt sich mit der Aufrechterhaltung der österreichischen Weinkultur. Regelmäßige Weinabende mit Winzern und die Weiterbildung der Mitglieder ist den Vereinsverantwortlichen sehr wichtig.

Für die Vereinsreise des Clubs der Weinwölfe in die Thermenregion in der Zeit vom 4. bis 5. Oktober 2024 gewährt die Stadtgemeinde Amstetten eine Subvention in der Höhe von € \_\_\_\_\_

Die Bedeckung ist auf der Haushaltsstelle 1/2690-7571 (Finanzielle Zuwendungen Freizeitvereine) gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Eine Subvention für die Vereinsreise des Clubs der Weinwölfe in die Thermenregion in der Zeit vom 4. bis 5. Oktober 2024 **wird nicht genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**8) Übernahme der Hallenkosten für die Nutzung der Johann Pölz-Halle im Rahmen der Volleyball-Euroligaspiele vom 5.-9. Juni 2024**

Sachverhalt:

Der VCA Amstetten, vertreten durch Sportdirektor Michael Henschke, ersucht um Übernahme der Hallenkosten für die Durchführung der Euroligaspiele vom 5.-9. Juni 2024 in der Pölz-Halle Amstetten.

Der VCA Amstetten NÖ ist Ausrichter der **CEV Volleyball European Silver League 2024 | Men – Amstetten**

An diesem internationalen Turnier nehmen die Nationalteams aus Österreich, Israel und den Färöer-Inseln teil.

Alle Spiele der Veranstaltung werden im ORF Sport+ live übertragen.

An den Tagen der Silver League hat der VCA Amstetten NÖ für die Mannschaften 170 Übernachtungen mit Verpflegung in Amstetten gebucht, was einen großen Mehrwert für Amstetten bedeutet.

Die Hallenkosten belaufen sich lt. beiliegendem Angebot der AVB Kultur & Freizeit GmbH vom 24.5.2024 auf 3.251,88 brutto.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Übernahme der Hallenkosten des VCA Amstetten in der Höhe von € 3.251,88 brutto laut beiliegendem Angebot der AVB Kultur & Freizeit GmbH vom 24.5.2024 für die Durchführung der Euroligaspiele vom 5.-9. Juni 2024 in der Johann Pölz-Halle wird genehmigt.

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7577 (Finanz. Zuwendungen Veranstaltungen Sportvereine) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 9) **Richtlinien für die Benützung von Spielplatz- und Parkanlagen für Veranstaltungen**

Die Stadtgemeinde Amstetten ist Eigentümerin von Spielplatz- und Parkanlagen in Amstetten und den Ortsteilen. Aufgrund vermehrter Anfragen zur Durchführung von externen Veranstaltungen sollen Richtlinien für die Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Diese lauten wie folgt:

Für die Genehmigung ist im Referat I/2 Soziales und Wohnen ein schriftliches Ansuchen einzubringen (Formular Beilage ./1).

Eine Genehmigung wird ausschließlich für eintägige Veranstaltungen und Feste (inklusive Vor- und Nachbereitung am Veranstaltungstag) auf einer, in der Beilage ./2 aufgezählten Anlagen erteilt. Veranstaltungen, die anzeige- bzw. bewilligungspflichtig im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes sind, sind vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen.

Die Veranstaltung ist vom Veranstalter rechtzeitig im Vorhinein, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung der Stadtpflege Amstetten und der Stadtpolizei Amstetten unter Vorlage der erteilten Genehmigung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Veranstaltung ist das Aufstellen von Tischen und Bänken, Toilettenanlagen erlaubt. Das Aufstellen von Zelten und anderem mit dem Boden verbundenen Equipment ist hingegen nicht gestattet. Es ist nur leise Hintergrundmusik gestattet.

Die Stadtgemeinde Amstetten ist vom Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Allfällige durch die Veranstaltung entstandene Beschädigungen (z.B. Flurschäden und Schäden an Anlagen) sind vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Der Veranstalter hat die Anlage nach erfolgter Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Stadtpflege der Stadtgemeinde Amstetten, wofür dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Für die Stadtgemeinde Amstetten dürfen durch die Durchführung der Veranstaltung keine sonstigen Kosten entstehen.

Die Zustimmung kann jedenfalls dann versagt werden, wenn die Anlage nicht durch andere Veranstaltungen oder Events bereits vergeben ist, Eigenbedarf besteht oder Interessen der Stadtgemeinde entgegenstehen.

Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt dem Bürgermeister. Das Referat I/2 Soziales und Wohnen handelt in seinem Auftrag. Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Genehmigung von bewilligungs- und anzeigefreien Veranstaltungen auf Spielplatz- und Parkanlagen der Stadtgemeinde Amstetten. Die beiliegenden Richtlinien bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

10) **Radroutenoptimierung vorderer Ybbstalradweg, Abschnitte 9.13 Forstheideweg Kraftwerk Hausmening bis Speicherturm und Abschnitt 9.14 Forstheideweg Bereich Lifeprojekt bis Wipark Kematen, Abänderung der Vereinbarung mit der Wien Energie**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2022 wurde hinsichtlich der Radroutenoptimierung vorderer Ybbstalradweg der Abschluss einer Vereinbarung mit der Wien Energie beschlossen.

Nun soll es in einem Teilbereich eines Grundstückes der Wien Energie zu einer Erweiterung kommen und das Grundstück Nr. 1870, KG Mauer in die Vereinbarung aufgenommen werden. Auf der Parzelle Nr. 1870 soll von der Stadtgemeinde ein Absturzgeländer errichtet werden. Dieses stellt einen Bestandteil des Radweges dar.

Die Benützung erfolgt unentgeltlich. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 04.05.2022 bleiben unverändert aufrecht.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat genehmigt die Abänderung der mit der Wien Energie am 04.05.2022 abgeschlossenen Vereinbarung betreffend der Radroutenoptimierung vorderer Ybbstalradweg. Die Vereinbarung soll um das Grundstück Nr. 1870, KG Mauer ergänzt werden. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben unverändert aufrecht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Helfried Blutsch, GR Annika Blutsch,BA, GR Birgit Kern, GR Silvia Übelbacher, GR Jakob Hartl und GR Birgit Hornes verlassen den GR-Sitzungssaal (18:28 Uhr)

#### 11) Subvention ABC Turmspringverein Amstetten

Der ABC Turmspringverein Amstetten, vertreten durch Obfrau Annika Blutsch, Tulpenstraße 28, 3362 Waldheim, ersucht die Stadtgemeinde Amstetten um eine Sondersubvention für den laufenden Vereinsbetrieb

Der ABC Turmspringverein Amstetten wurde im Februar 2024 gegründet. Für 3. August 2024 veranstaltet der Verein einen Sprungcontest im Heidebad in Hausmening. Für das Jahr 2025 sind zusätzlich Amstettner Stadtmeisterschaften im Turmspringen geplant.

Die Stadtgemeinde Amstetten gewährt dem ABC Turmspringverein Amstetten eine Subvention außerhalb der Richtlinien in der Höhe von € 500,--.

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7571 (Finanzielle Zuwendungen Freizeitvereine) gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Eine Subvention außerhalb der Richtlinien an den ABC Turmspringverein Amstetten, vertreten durch Obfrau Annika Blutsch, Tulpenstraße 28, 3362 Waldheim, in der Höhe von € 500,-- für den laufenden Vereinsbetrieb wird genehmigt.

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7571 (Finanz. Zuwendungen Freizeitvereine) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Helfried Blutsch, GR Annika Blutsch,BA, GR Birgit Kern, GR Silvia Übelbacher, GR Jakob Hartl und GR Birgit Hornes kommen in den GR-Sitzungssaal zurück (18:28 Uhr)

#### 12) Übernahme der Eintrittskosten ins Heidebad Hausmening im Rahmen des Tages der Vereine am 13. Juli 2024

Am 13. Juli 2024 veranstaltet der ASKÖ Club Vital im Heidebad Hausmening das 3. HeideBeach Volleyballturnier. Zusätzlich soll auch anderen Vereinen die Möglichkeit geboten werden, sich am 13.07.2024 im Heidebad Hausmening zu präsentieren. Um die Frequenz für diese Veranstaltung zu erhöhen, sollen am 13.07.2024 alle Freibadbesucher einen kostenlosen Eintritt erhalten.

Um von der AVB Kultur & Freizeit GmbH finanziellen Schaden abzuwenden, soll von der Stadtgemeinde Amstetten der entgangene Eintrittserlös abgegolten werden. Zur Abgeltung soll ein Mischpreis von € 4,50/Besucher herangezogen werden. Ein gedeckelter Höchstbetrag von max. € 4.500,00 soll festgelegt werden.

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/2690-7577 gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Im Rahmen des Tages der Vereine am 15.07.2023 im Heidebad Hausmening, sollen alle Freibadbesucher einen kostenlosen Eintritt erhalten.

Um von der AVB Kultur & Freizeit GmbH finanziellen Schaden abzuwenden, soll von der Stadtgemeinde Amstetten der entgangene Eintrittserlös abgegolten werden. Zur Abgeltung soll ein Mischpreis von € 4,50/Besucher herangezogen werden. Ein gedeckelter Höchstbetrag von max. € 4.500,00 soll festgelegt werden.

Die Bedeckung auf dem Konto 1/2690-7577 ist gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 13) **Subvention an den Eishockeyclub Union Amstettner Wölfe**

Maurer, ersucht um eine Subvention außerhalb der Richtlinien für die Übernahme der Mietkosten für Vereinsräumlichkeiten in der Eishalle. Der Verein nützt einen Raum dauerhaft zur Lagerung des Equipments sowie als Garderobe. Aufgrund der Umstellung der Abrechnung in der AVB GmbH entstehen dem Verein dafür folgende Mietkosten:

Die Miete für die Vereinsräumlichkeiten im Jahr 2023 belaufen sich auf € 2.680,14 brutto und die Miete für die Vereinsräumlichkeiten im Jahr 2024 belaufen sich auf € 3.097,20 brutto.

Die Stadtgemeinde Amstetten gewährt eine Subvention außerhalb der Richtlinien für die Übernahme der Mietkosten der Vereinsräumlichkeiten in der Eishalle für die Jahre 2023 und 2024 in der Höhe von 75 % der Gesamtsumme, das sind € 4.333,--.

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/2690-7570 (Finanzielle Zuwendungen Sportvereine) gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Eine Subvention an den Eishockeyclub Union Amstettner Wölfe als Mietkostenzuschuss in der Höhe von € 4.333,-- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7570 (Finanz. Zuwendungen Sportvereine) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Christopher Hager verlässt den GR-Sitzungssaal (18:32 Uhr)

14) **Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit dem Land NÖ, Gruppe Straße, Brücke Zauchbach bei Waidahammer, km 0,017**

Gegenstand und Nutzungsumfang der beiliegenden Vereinbarung ist die Inanspruchnahme von Straßengrund der L6128.01 Brücke Zauchbach bei Waidahammer, km 0,017 zufolge Errichtung einer Hochwasser Pegelstation (Brücke Zauchbach bei Waidahammer). Es ist daher die dieser Sitzungsvorlage beiliegende Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, abzuschließen. Die Benützung erfolgt unentgeltlich und gilt auf Bestanddauer der Anlage.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Abschluss der Benützungsvereinbarung mit dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße betreffend Inanspruchnahme von Straßengrund Landesstraße L 6128.01 zufolge Errichtung einer Hochwasser Pegelstation (Brücke Zauchbach bei Waidahammer) wird genehmigt. Der beiliegende Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

15) **Abschluss eines Pachtvertrages mit der Pfarre Amstetten – St. Stephan, Errichtung Hartspielplatz Kirchenstraße**

Die Pfarre Sankt Stephan als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3, EZ 63, KG Amstetten verpachtet an die Stadtgemeinde Amstetten die im beiliegenden Plan grün ausgewiesene Teilfläche im Ausmaß von rund 800 m<sup>2</sup> zur Neuinstandsetzung des vorhandenen, nicht mehr bespielbaren Hartspielplatz. Es ist beabsichtigt, auf dieser Fläche auf Kosten der Stadtgemeinde einen neuen Platz zu errichten.

Die Verpächterin verzichtet auf die Dauer von 20 Jahren auf das Recht der Kündigung dieses Pachtvertrages. Der jährliche Pachtzins beträgt € 3.500,-- zzgl. gesetzlicher USt., wertgesichert nach dem VPI.

Auf Grund der Errichtung des Spielplatzes auf der Pachtfläche durch die Pächterin gilt der jährliche Pachtzins als für 20 Jahre vorgeleistet. Nach Ablauf dieser 20 Jahre ist der jährliche Pachtzins durch die Pächterin zu leisten.

Nähere Details sind dem beiliegenden Pachtvertrag zu entnehmen.

Wechselrede: Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, Vzbgm. Markus Brandstetter

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Pachtvertrag mit der Pfarre St. Stephan hinsichtlich der Neuerrichtung eines Hartspielplatzes auf dem Grundstück Nr. 3, EZ 63, KG Amstetten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Christopher Hager verlässt den GR-Sitzungssaal 18:35 Uhr



**16) Verlängerung des Bestandvertrages mit der Wirtschaftsraum Amstetten GmbH betreffend einer Lagerfläche auf dem Grundstück Nr. 2954/8, KG Amstetten**

Mit der Wirtschaftsraum Amstetten GmbH als Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2954/8, KG Amstetten wurde ein Bestandvertrag für einen Lagerplatz aufgrund der Umbauarbeiten am Hauptplatz im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> abgeschlossen. Das Bestandverhältnis endet mit 01.06.2024 automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Der monatliche Bestandzins beträgt € 0,90/m<sup>2</sup> zzgl. gesetzlicher USt. und ist wertgesichert nach dem VPI 2020. Da die Fläche zur Lagerung von diverser Baustelleneinrichtung noch bis voraussichtlich Ende September 2024 benötigt wird, soll der Vertrag auf die Dauer des tatsächlichen Bedarfs verlängert werden. Die Bestimmungen des Bestandvertrages vom 01.06.2023 bleiben unverändert aufrecht.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Verlängerung des Bestandvertrages mit der Wirtschaftsraum Amstetten GmbH hinsichtlich der Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2954/8, KG Amstetten als Lagerfläche für die Dauer des Bedarfs der Lagerung der Baustelleneinrichtung für den Hauptplatz wird genehmigt. Die Bestimmungen des Bestandvertrages vom 01.06.2023 bleiben unverändert aufrecht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**17) Abänderung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Biowärme Amstetten West GmbH, Fernwärmenetz Ausbau Krautberg**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2023 genehmigte der Gemeinderat den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Biowärme Amstetten West GmbH hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes einer Drucksteigerungsanlage, einer Fernwärmeleitung, (Vor- und Rücklauf), Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter auf Grundstücken der Stadtgemeinde. Ziel dieses Vertrages ist der Ausbau des Fernwärmenetzes am Krautberg.

Im Zuge der weiteren Planungen hat sich ergeben, dass die geplante Drucksteigerungsanlage auf dem ursprünglich vertragsgegenständlichen Grundstück Nr. 324, EZ 150 aufgrund der Lage in einem Hangrutschungsgebiet nicht umsetzbar ist. Alternativ bietet sich die Errichtung der Drucksteigerungsanlage im Friedhofswärtergebäude der Stadtgemeinde Amstetten am alten Friedhof, Grundstück Nr. 321, EZ 1282, KG Amstetten an. Vereinbart werden soll, dass bei sämtlichen Tätigkeiten sowie bei der Nutzung des Gebäudes auf einen störungsfreien Friedhofsbetrieb absolute Rücksicht zu nehmen ist und dadurch keinerlei Beeinträchtigungen entstehen dürfen.

Die übrigen Bestimmungen des im Entwurf beiliegenden Dienstbarkeitsvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat genehmigt die Abänderung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Biowärme Amstetten West GmbH hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung, (Vor- und Rücklauf), Niederspannungskabel und Lichtwellenleiter, dahingehend, dass die Drucksteigerungsanlage statt auf dem Grundstück Nr. 324, EZ 150 auf dem Grundstück Nr. 321, EZ 1282, KG Amstetten errichtet wird und somit dieses Grundstück als dienendes Grundstück vertragsgegenständlich ist. Der beiliegende Dienstbarkeitsvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**18) Unterstützung von Projekten der Vereine für die Landesausstellung 2026 - Grundsatzbeschluss**

Im Rahmen von mehreren Workshops erarbeiteten Amstettner Vereine Ideen für Projekte und Veranstaltungen, welche sie im Rahmen der NÖ Landesausstellung 2026 umsetzen möchten. Seitens der Stadtgemeinde sollen Projekte und Veranstaltungen, die einen Bezug zur Landesausstellung aufweisen, unterstützt und gefördert werden. Um den Vereinen Planungssicherheit zu geben und die Projekte voran zu treiben, soll ein Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Unterstützung der Stadtgemeinde gefasst werden.

Die Projekte und Veranstaltungen die zur Umsetzung gelangen sollen sind in der, einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsvorlage bildenden Beilage aufgelistet.

Die dafür erforderlichen budgetären Mittel sollen im Voranschlag 2025 und 2026 berücksichtigt werden.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen, wobei der Bezug zur Landesausstellung 2026 gegeben sein muss. Um eine allfällige Mehrfachförderung zu verhindern, sind der Stadtgemeinde die Förderzusagen der anderen Förderstellen und die Gesamtabrechnung vorzulegen. Erforderlichenfalls wird der Förderbeitrag der Stadtgemeinde aliquot angepasst. Die Endabrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

Wechselrede: BGM Christian Haberhauer

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Unterstützung der, in der beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste angeführten Projekte und Veranstaltungen. Die dafür erforderlichen budgetären Mittel sind im Voranschlag 2025 bzw. 2026 zu berücksichtigen.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen, wobei der Bezug zur Landesausstellung 2026 gegeben sein muss. Um eine allfällige Mehrfachförderung zu verhindern, sind der Stadtgemeinde die Förderzusagen der anderen Förderstellen und die Gesamtabrechnung vorzulegen. Erforderlichenfalls wird der Förderbeitrag der Stadtgemeinde aliquot angepasst. Die Endabrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 19) Onlinetool Sportbus - Umsetzung

Mit einem neuen Onlinetool soll die Reservierung der beiden Sportbusse für die Amstettner Vereine übersichtlicher werden. Das Tool war eine langjährige Forderung der Vereine und zeigt den Vereinen auf einen Blick, zu welchem Termin die Sportbusse bereits reserviert und wann die Busse noch frei sind. Das neue Onlinetool Sportbus wird in die Homepage der Stadtgemeinde Amstetten integriert.

Mit der Umsetzung des Onlinetools Sportbus wird die Fa. Agentur ... und Punkt Werbung & Kommunikation, Mag. Gerhard Sengstschmid e.U., Wiener Straße 20, 3300 Amstetten, zu einem Angebotspreis von € 7.620,- brutto beauftragt.

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/2691-0700 durch Minderausgaben auf dem Konto 1/2690-7577 gegeben.

Alle weiteren Bestimmungen der Sportbusrichtlinien bleiben unverändert aufrecht.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Mit der Umsetzung des Onlinetools Sportbus wird die Fa. Agentur ... und Punkt Werbung & Kommunikation, Mag. Gerhard Sengstschmid e.U., Wiener Straße 20, 3300 Amstetten, zu einem Angebotspreis von € 7.620,- brutto beauftragt.

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/2691-0700 durch Minderausgaben auf dem Konto 1/2690-7577 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 20) Trainersubventionen an den ESV Umdasch Amstetten Zweigverein Skilauf

Mit Sandra Lehner als auch Mag. Andreas Lahmer sind beim ESV Umdasch Amstetten, Zweigverein Skilauf zwei staatlich geprüfte Trainer tätig. Damit ist im Skiverein einerseits ein qualitativ hochwertiges Training der Jugendrennläufer gewährleistet und andererseits können die Kinderskikurse und Familienskiwochen optimal betreut werden.

Für die beiden Trainer ersucht der ESV Umdasch, Zweigverein Skilauf um eine Trainersubvention.

Die Stadtgemeinde Amstetten gewährt eine Trainersubvention für Sandra Lehner und Mag. Andreas Lahmer in der Höhe von insgesamt € 800,- (pro Person € 400,-).

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7570 (Finanzielle Zuwendungen Sportvereine) gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Stadtgemeinde Amstetten gewährt eine Trainersubvention für Sandra Lehner und Mag. Andreas Lahmer in der Höhe von insgesamt € 800,- (pro Person € 400,-).

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7571 (Finanz. Zuwendungen Freizeitvereine) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**21) Abschluss einer Vereinbarung mit Maria und Rudolf Wagner, Errichtung eines Mischwasserkanals, Grundstück Nr. 39, KG Hausmening**

Die Stadtgemeinde beabsichtigt die Errichtung eines Mischwasserkanals DN300 und 1 Stk. Hausanschlussleitung DN200 für das Grundstück Nr. 39, KG Hausmening im Eigentum von Maria und Rudolf Wagner, Coburgstraße 6, 3363 Hausmening.

Die Fläche ist bereits als Verkehrsfläche gewidmet und beim nächsten Anlassfall gem. NÖ Bauordnung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Amstetten abzutreten.

Die Grundeigentümer haben der Errichtung bereits zugestimmt. Eine grundbücherliche Durchführung der Dienstbarkeit wird ausdrücklich abgelehnt.

Als Entschädigung erhalten sie nach den Sätzen der Landes Landwirtschaftskammer einen einmaligen Betrag iHv € 739,58. Nähere Details sind dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf zu entnehmen. Die Bedeckung ist auf dem Konto 5/851600-004050 – ABA Neuparz. Mondstraße, Neubaustraße BA 60.5 gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der beiliegenden Vereinbarung betreffend der Errichtung eines Mischwasserkanals DN300 und 1 Stk. Hausanschlussleitung DN200 für das Grundstück Nr. 39, KG Hausmening im Eigentum von Maria und Rudolf Wagner, Coburgstraße 6, 3363 Hausmening zu. Als Entschädigung erhalten sie nach den Sätzen der Landes Landwirtschaftskammer einen einmaligen Betrag iHv € 739,58. Die Bedeckung ist auf dem Konto 5/851600-004050 – ABA Neuparz. Mondstraße, Neubaustraße BA 60.5 gegeben. Die beiliegende Vereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**22) Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (GDA); Übertragung der Breitbandaufgaben**

Aufgrund von Erweiterungen der Aufgaben und der weiteren Aufnahme von Mitgliedsgemeinden sind beim GDA weitere Satzungsänderungen erforderlich, für deren Umsetzung ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Es handelt sich um folgende Schritte:

1. Änderungen der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben:
  - a. Aufnahme von Wang, Steinakirchen und Purgstall (=Verbandsbeitritt
    - i. Sachverhalt: Der GDA wird die Gemeinden Wang, Steinakirchen und Purgstall im Bereich Breitband betreuen. Die Gemeinden beschließen den Verbandsbeitritt und können dann diese Aufgaben an den GDA übertragen.
  - b. Errichtung und Betrieb von Breitbandinfrastruktur nun aufgeteilt für die Projektteile Nord 1 und Nord 2
    - i. Sachverhalt: Der GDA wird für Gemeinden die Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur übernehmen. In der Satzung werden die Projektteile (Nord 1 und Nord 2) nun getrennt dargestellt.
2. Übertragung der „Breitbandaufgaben“ an den GDA

Die Gemeinde überträgt die Errichtung und Betrieb von Breitbandinfrastruktur an den GDA, nun aufgeteilt für die Projektteile Nord 1 und Nord 2

i. Sachverhalt: Der GDA wird für Gemeinden die Aufgaben zur Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur übernehmen. Daher sind Übertragungsbeschlüsse der jeweiligen Gemeinden nach Projektteilen sind notwendig. Durch die nunmehrigen Beschlüsse sind die Fördercalls getrennt dargestellt (Projektteile Nord 1 und Nord 2) und je Gemeinde zugeordnet. Zukünftige Einreichungen können einfach in der Satzung ergänzt werden.

Der Entwurf der ergänzten und geänderten Satzung des GDA liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

#### Keine Wechselrede

#### **Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)

Die Stadtgemeinde Amstetten stimmt der Satzungsänderung im Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben wie folgt zu:

In §2 wird nach Opponitz die Wortfolge „Purgstall an der Erlauf“, nach Sonntagberg die Wortfolge „Steinakirchen am Forst“ und nach Wallsee-Sindelburg die Wortfolge „Wang“ eingefügt.

In §3 Abs. A wird die Ziffer 11 ersetzt und lautet:

11) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

a) hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6

für die Gemeinden Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde,

St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

b) hinsichtlich Tarifpost 9 u. 13 für die Gemeinde Opponitz.

In §3 Abs. A wird die Ziffer 13 hinzugefügt und lautet neu

13) Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

a) Für den Projektteil Mostviertel Nord 1

für die Gemeinden Allhartsberg, Aschbach-Markt, Biberbach, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Winklarn, Wolfsbach, Zeillern Purgstall an der Erlauf, Steinakirchen am Forst, Wang.

b) Für den Projektteil Mostviertel Nord 2

für die Gemeinden für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Neuhofen an der Ybbs, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Sonntagberg, Viehdorf, Weistrach.

In §3 wird die Ziffer „13“ durch die Ziffer „14“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

In §5 Abs. 3) wird die Ziffer 7 hinzugefügt und lautet:

7. Beschlussfassung über Verträge zur Verpachtung von Anlagen nach § 3 Abs. 13

In §13 Ziffer 4) wird die Wortfolge „§3 Z. 6-14“ durch die Wortfolge „§3 Z. 6-12 und 14-15“ ersetzt.

In §13 wird nach der Ziffer 4 die Ziffer 5 hinzugefügt und lautet:

(5) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 13 (Breitbandinfrastruktur) für die jeweils dort genannten Gemeinden sind von diesen im Verhältnis der hergestellten Anschlusspunkte (homes passed) zu tragen.

In §13 wird in Ziffer 5 die Ziffer „(5)“ durch die Ziffer „(6)“ ersetzt und nach „4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

In §13 wird in Ziffer 6 die Ziffer „(6)“ durch die Ziffer „(7)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 7 die Ziffer „(7)“ durch die Ziffer „(8)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 8 die Ziffer „(8)“ durch die Ziffer „(9)“ ersetzt.

In §13 Ziffer (9) wird die Wortfolge „§13 Abs.7“ durch die Wortfolge „§13 Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.7“ durch die Wortfolge „Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.8“ durch die Wortfolge „Abs.9“ ersetzt

Der §17 wird geändert und lautet:

#### § 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre entsprechend der übertragenen Aufgaben im § 3.

Im §19 wird die Ziffer 8 hinzugefügt und lautet:

8) Die aus den Aufgaben des § 3 Z. 13 ausscheidende Gemeinde hat die nach dieser Aufgabe durchgeführten Tätigkeiten und hergestellten Werke im Verbandsvermögen zu belassen.

Ein vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 16 Abs.1 ist ausgeschlossen.

Die zu beschließenden Änderungen im Hinblick auf die neu aufgenommenen Gemeinden (§ 2) treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Änderungen im Hinblick auf die Aufgabenänderungen (§ 3 A.11, § 3 A.13) und Kostenersätze (§ 13) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die übrigen zu beschließenden Änderungen (§§ 5, 14, 17 und 19) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Stadtgemeinde Amstetten überträgt folgende Aufgaben an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben:

Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur. Die Übertragung gilt für den Projektteil Mostviertel Nord 2.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 2:

### **23) Grundschatz IndustriestraÙe – Erneuerung von 3 Hydranten**

Im Zuge des Bauvorhabens IndustriestraÙe in Amstetten sollen 2 Hydranten mit dem Durchmesser DN 80 mm und 1 Hydrant mit dem Durchmesser DN 100 mm erneuert werden.

Diese Maßnahmen sind zur Sicherung des Grundschatzes im Brandfall erforderlich.

Für diese Leistungen wurde ein Angebot beim Wasserwerk Amstetten, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten mit einer Angebotssumme von € 17.674,03 inkl. MwSt. eingeholt.

Das Angebot wurde preislich und rechnerisch geprüft und wird zur Auftragsvergabe empfohlen.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)

Der Auftrag für die 3 Hydranten für das Bauvorhaben IndustriestraÙe ist an die Wasserwerke Amstetten GmbH, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 17.674,03 inkl. MwSt. zu erteilen.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben auf dem Konto 1/164000-050000 (Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung – Feuerlöschhydranten) sind durch Minderausgaben auf dem Konto 1/840000-650000 (Grundbesitz – Zinsen für Darlehen) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **24) ABA BA 60.5 – Mondstraße und Neubastraße – Vergabe der Bauleistungen**

Für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Amstetten sind beim Bauvorhaben ABA BA 60.5 Mondstraße und Neubastraße Bauleistungen (Erd-, Baumeister-, und Straßenbauarbeiten) notwendig.

Die Leistungen wurden in einem nicht offenen Verfahren vom Büro IBL Ziviltechniker GmbH ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip. Sieben Firmen haben bis zur Angebotseröffnung am 03.05.2024 das Angebot ausgepreist bei der Stadtgemeinde Amstetten abgegeben.

Die Angebote wurden mit Preisen exkl. MwSt. wie folgt abgegeben:

1) Porr Bau GmbH	€ 482.938,10
2) Anton Traunfellner GesmbH	€ 514.753,40
3) Zehetner Hoch- und Tiefbau GmbH	€ 555.855,00
4) Riedler Kies & Bau Ges.m.b.H. & Co KG	€ 563.666,71
5) Strabag AG	€ 574.574,60



6) Baumeister Karl Fürholzer	
Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H	€ 642.756,74
7) Swietelsky AG	€ 747.969,39

Nach rechnerischer und technischer Prüfung durch die Firma IBL Ziviltechniker ergibt sich die Fa. Porr Bau GmbH, Dieselstraße 3, 3362 Mauer bei Amstetten als Billigstbieter mit einer Gesamtvergabesumme von € 482.938,10 exkl. MwSt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Auftrag für die Bauleistungen (Erd- und Baumeisterarbeiten) BVH ABA BA 60.5 Mondstraße und Neubaustraße ist an die Fa. Porr Bau GmbH GmbH, Dieselstraße 3, 3362 Mauer bei Amstetten mit einer Angebotssumme von € 482.938,10 exkl. MwSt. zu vergeben.

Die Bedeckung ist aufgrund von Minderausgaben auf dem Konto 5/85138-004010 (Kanalisation BA38 Oiden – Baukosten BA38.1 Betriebsgebiet) auf dem Konto

5/851600-004050(Kanalisation ABA BA 60.5 – Baukosten BA 60.5) und 5/612200-002000 (Gemeindestraßen UHN; KST: 221622) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 25) **Eisenbahnhaltestelle Greinsfurth - Kameraanlage**

Aufgrund von Vandalismus und Verschmutzung ist eine Kameraanlage bei der Eisenbahnhaltestelle Greinsfurth erforderlich.

Für die erforderlichen Leistungen wurde ein Angebot der Firma Stadtwerken Amstetten GmbH, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten eingeholt.

Nach Prüfung in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtgemeinde Amstetten ist der Auftrag an die Firma Stadtwerke Amstetten GmbH, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten mit einer Angebotssumme von € 9.981,73 inkl. MwSt. zu erteilen.

Lt. Übereinkommen zwischen ÖBB und Stadtgemeinde Amstetten ist die Stadtgemeinde Amstetten für sämtliche Gebäudeinstandhaltungen der Anlage „Haltestelle Greinsfurth“ verantwortlich.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung der ÖBB.

Wechselrede: GR Christopher Hager

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Auftrag für die Kameraanlage bei der Eisenbahnhaltestelle Greinsfurth ist an die Stadtwerken Amstetten GmbH, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten mit einer geprüften Angebotssumme von € 9.981,73 inkl. MwSt. zu erteilen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung der ÖBB.

Die Bedeckung ist aufgrund von Minderausgaben auf dem Konto 1/010100-728000 (Entgelte für sonstige Leistungen) über € 6.000,00 und Minderausgaben auf dem Konto 1/010100-728400 (Dorferneuerung Mauer) über € 4.000,00 auf dem Konto 1/650000-050000 (Eisenbahnhaltstellen – Sonderanlagen) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** 34x dafür (ÖVP, Grüne, SPÖ) : 1x dagegen (Hager)

**26) Stadtbad im Uferpark Generalsanierung – Nachtrag Außenanlagen**

Nach fortlaufender Detailplanung ist ein Nachtragsangebot für die Außenanlagen erforderlich.

Für die Leistungen wurde ein Nachtragsangebot von der Fa. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz, eingeholt.

Nach Prüfung in technischer und preislicher Hinsicht ist das Nachtragsangebot an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz, mit einer Angebotssumme von € 114 110,40 exkl. MwSt. zu erteilen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Auftrag für das Nachtragsangebot für die Außenanlagen ist an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz mit einer geprüften Angebotssumme von € 114 110,40 exkl. MwSt. zu erteilen.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 5/833000-010000 (Hallenbad/Naturbad Amstetten - Baukosten) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** 22x dafür (ÖVP, Grüne, Hager) : 13x Enthaltung (SPÖ)

**27) Hundefreilaufzone – Errichtung einer Beschattungsmöglichkeit (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

GR Birgit Kern trägt folgenden Sachverhalt vor:

37 Amstettner Nutzende der Hundefreilaufzone wandten sich an die Fraktion der SPÖ Amstetten mit der Bitte um Unterstützung die Hundefreilaufzone in Amstetten angemessen zu beschatten und die nötigen baulichen Maßnahmen zu treffen. Schon im Jahr 2020 wurde die Notwendigkeit einer ordentlichen Beschattung thematisiert. Die zusätzliche Bepflanzung mit Jungbäumen durch die Stadtregierung war ein guter erster Schritt. Jedoch werden diese Bäume ihre Funktion des Schattenspenders aber erst in einigen Jahren erfüllen können.

Zudem bieten Bäume keinen Schutz vor Regen und die Hundebesitzer\*innen würden die Hundefreilaufzone durchaus auch bei Regenwetter nutzen wollen. Wie stark die Hitzebelastung in der Hundefreilaufzone letzten Sommer gewesen sein muss, kann man sich vorstellen und erklärt auch, warum in Eigeninitiative eine provisorische Beschattung geschaffen wurde, die allerdings aufgrund fehlender baulicher Bewilligung und Sicherheitsbedenken wieder abgebaut werden musste. Dies unterstreicht die dringliche Notwendigkeit einer Beschattung in der Hundefreilaufzone. Die Beschattung ist ein sinnvoller Schritt, um die Aufenthaltsqualität in der Hundefreilaufzone zu erhöhen.

Wechselrede: Vzbgm. Markus Brandstetter, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, GR Christopher Hager, GR Helfried Blutsch

Vorgesehener Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten beschließt die Stadtpflege zu beauftragen eine der jetzigen Flächenwidmung entsprechende Möglichkeit einer Beschattung in der Hundefreilaufzone an der Anzengruberstraße zu errichten. Z.B. durch Befestigung eines Sonnensegels nach geltenden Normen und Sicherheitsstandards. Weiters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten die Stadtverwaltung mit der Erstellung einer Umwidmung zu beauftragen und diese dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Die Umwidmungsvorlage soll geeignet sein, das Anbringen eines einfachen an vier Seiten offenen Unterstandes in der Hundefreilaufzone an der Anzengruberstraße zu ermöglichen. Die Bedeckung ist durch Minderausgaben in anderer Haushaltsstellen gegeben.

**Sitzungsunterbrechung von 18:51 Uhr – 18:58 Uhr**

Antrag von Vzbgm. Markus Brandstetter diesen TO-Punkt zur Beratung in den AS 02 zu verweisen.

**Gegenantrag:** Es ist ein Vorschlag seitens der Verwaltung auszuarbeiten, für eine entsprechende Beschattung (Sonnensegel) bei der Hundefreilaufzone zu sorgen.

**Abstimmungsergebnis - Gegenantrag:** einstimmig

**28) Schaffung der Möglichkeit für Mittagessen in den Mittelschulen der Stadtgemeinde Amstetten (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

StR Elisabeth Asanger trägt folgenden Sachverhalt vor:

Eine gesunde Ernährung ist die Grundlage für die körperliche und geistige Entwicklung unserer Kinder. Derzeit haben Schülerinnen und Schüler, die nicht für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, keine Möglichkeit, im Schulbetrieb ein Mittagessen zu erhalten. Viele Schülerinnen und Schüler haben jedoch Nachmittagsunterricht, freiwilligen Zusatzunterricht oder Förderkurse. An diesen langen Tagen sind die Kinder nicht mit gesunden warmen Essen versorgt, was zu einer Beeinträchtigung ihrer Konzentrations- und Leistungsfähigkeit führen kann. Viele Familien sind aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht in der

Lage ihren Kindern ein warmes Mittagessen zu Hause zu bieten. Eine geregelte Mittagessenversorgung fördert die Chancengleichheit und soziale Integration aller Schülerinnen und Schüler. Wir stellen hiermit den Antrag die Voraussetzungen für eine flächendeckende Versorgung der Schülerinnen und Schüler in den NÖ Mittelschulen Amstettens mit einem gesunden und leistbaren Mittagessen zu schaffen, unabhängig davon, ob sie zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind oder nicht.

Vorgesehener Antrag:

Bereitstellung und Schulung des Personals: Ausbildung und Fortbildung des Personals zur sicheren und effizienten Handhabung der Verpflegung Versorgung mit Mittagessen: Es soll eine verlässliche Versorgung der Schulen mit gesunden, warmen Mittagessen sichergestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mahlzeiten ausgewogen und kindgerecht sowie leistbar sind. Die Implementierung eines einfachen und effizienten Systems zur Bestellung der Mahlzeiten ist erforderlich. Bereitstellung von notwendiger Infrastruktur, Räumlichkeiten, Transportkapazitäten: Die Stadtgemeinde stellt die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten müssen mit der notwendigen Infrastruktur ausgestattet sein, um eine effiziente und hygienische Zubereitung bzw. Aufbereitung sowie den Verzehr der Mahlzeiten zu ermöglichen.

Wechselrede: GR Christopher Hager, GR Helga Seibezeder, StR Elisabeth Asanger, BA, Vzbgm. Markus Brandstetter, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler

GR Helga Seibezeder beantragt diesen TO-Punkt zur Beratung in den GR-Ausschuss 2 zurückzustellen.

**Abstimmungsergebnis - Zurückstellung:** 21 dafür (ÖVP, Grüne, Hager) :  
14 dagegen (SPÖ)

**Abstimmung – Grundsatzbeschluss:** einstimmig

**29) Neuerrichtung des Funcourts in Greinsfurth (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

StR Elisabeth Asanger, BA trägt folgenden Sachverhalt vor:

Jugendplätze sind von großer Bedeutung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und soziale Integration unserer jungen Bürgerinnen und Bürger. In Greinsfurth besteht seit geraumer Zeit ein Mangel an nutzbaren Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung, an der sehr viele Jugendliche teilnahmen, wurde deutlich, dass der Wunsch nach einem Funcourt mit Abstand am größten ist.

Ein Funcourt bietet eine wertvolle Infrastruktur, die nicht nur die körperliche Betätigung und Gesundheit fördert, sondern auch soziale Interaktion und Gemeinschaftssinn stärkt. Zudem kann ein solcher Platz präventiv gegen Vandalismus und andere negative Verhaltensweisen wirken, in dem er positive Freizeitmöglichkeiten schafft.

Die hohe Beteiligung und der klare Wunsch nach einem Funcourt im Rahmen der Bürgerbeteiligung unterstreichen die Dringlichkeit dieses Anliegens. Die Errichtung eines Funcourts würde nicht nur die Lebensqualität der Jugendlichen verbessern, sondern auch einen positiven Beitrag zur Attraktivität und sozialen Entwicklung der Gemeinde leisten.

Daher stellt die SPÖ Amstetten folgenden Antrag:

1. Herstellung eines Funcourts in Greinsfurth  
Standort Areal der bisherigen Rampe Ausstattung: Multifunktionale Spielfläche für Sportarten wie Basketball, Fußball, Volleyball und andere Freizeitaktivitäten, inkl. Wasserspender und W-Lan Versorgung und Sitzgelegenheit.
2. Kostenplanung und Finanzierung: Erarbeitung eines detaillierten Kostenplans und Identifizierung möglicher Finanzierungsquellen
3. Durchführung eines begleitenden Planungs- und Beteiligungsprozesses

Einbeziehen der Jugendlichen in die Planungsphase zur Sicherstellung, dass der Funcourt ihren Bedürfnissen entspricht, als auch Jugendorganisationen und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Workshops zur Gestaltung und Nutzung des Funcourts.

Antrag auf Zurückstellung in den GR-Ausschuss 2 durch OV GR Mag. Manuel Scherscher

Wechselrede: OV GR Mag. Manuel Scherscher, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, GR Helfried Blutsch

**Abstimmungsergebnis - Zurückstellung:** einstimmig

**29.1) Radroutenoptimierungsprojekt Vorderer Ybbstalradweg – Forstheideweg/Ybbslände bis Speicherturm und Speicherturm bis Wirtschaftsraum Kematen, Abschnitt 9.13 und 9.14 – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten**

Die Stadt Amstetten plant mit mehreren Gemeinden die Optimierung des Vorderen Ybbstalradweges. In diesem Zusammenhang soll der nächste Abschnitt des Radweges, welcher vom Forstheideweg/Ybbslände bis Speicherturm und Speicherturm bis Wirtschaftsraum Kematen reicht, umgesetzt werden.

Die entsprechenden Leistungen wurden in einem nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. 7 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen. 7 Firmen haben bis zur Angebotseröffnung am 22.04.2024 das Angebot ausgepreist abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch das Büro Ambiente Consult DI Alois Graf vom 06.05.2024 ergibt sich die Fa. STRABAG AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter in der Au als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 156.091,68 inkl. MwSt.

Festgehalten wird, dass diese Leistungen zu 2/3 gefördert werden und daher die Stadtgemeinde Amstetten lediglich nur 1/3 der Kosten zu tragen hat.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Auftrag für die Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Herstellung des vorderen Ybbstalradweges, Forstheideweg/Ybbslände bis Speicherturm und Speicherturm bis Wirtschaftsraum Kematen, Abschnitt 9.13 und 9.14, ist an die Fa. STRABAG AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter in der Au als Billigstbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 156.091,68 inkl. MwSt. zu erteilen.

Da diese Leistungen zu 2/3 gefördert werden, sind lediglich 1/3 der Kosten von der Stadtgemeinde Amstetten zu tragen.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 5/616000-002000 (KST: 301812) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **29.2) Stadtpflege Amstetten – Anschaffung einer Kehrmaschine**

Die bestehende Kehrmaschine ist in einem sehr desolaten Zustand und erfordert wöchentlich mehrere Stunden an Reparaturen. Seit geraumer Zeit ist die Elektronik der Kehrmaschine sehr fehleranfällig, das zu erhöhten Stehzeiten der Kehrmaschine führt. Eine Reparatur der Elektronik, welche zwingend in einer externen Werkstatt durchgeführt werden müsste, ist nicht wirtschaftlich und die Kosten würden in einem sehr hohen 5-stelligen Bereich liegen.

Die Stadtpflege Amstetten hat 2 verschiedene Kehrmaschinen verglichen.

Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtpflege Amstetten ist das Angebot an die Firma Pappas Auto GmbH, Gewerbestraße 34, 5301 Eugendorf, für einen Kehrfahrzeugaufbau Bucher Municipal mit einer Angebotssumme auf Preisbasis der Bundesbeschaffung von € 277 800,00 inkl. MwSt. zu erteilen.

Das 2. Angebot der Firma Faun Austria GmbH, Josef-Sandhofer-Straße 9, 2000 Stockerau beträgt € 321.960,00 inkl. MwSt.

Es besteht die Möglichkeit eines anteiligen Vorsteuerabzugs.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Auftrag für Anschaffung einer Kehrmaschine ist an die Firma Pappas Auto GmbH, Gewerbestraße 34, 5301 Eugendorf, mit einer geprüften Angebotssumme von € 277 800,00 inkl. MwSt. zu erteilen.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 5/820000-040000 (Stadtpflege – Fahrzeuge) durch die Grunderwerbsrücklage gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **Referat des Gemeinderatsausschusses 4:**

### **30) Richtlinien für die Unterstützung von Kassenärzt:innen**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

## **Referat des Gemeinderatsausschusses 5:**

StR Stefan Jandl verlässt den Gemeinderatssitzungssaal und GR Martina Wadl übernimmt des AS-Vorsitz.

### **31) Regionalmusikschule Amstetten – Bedeckung für Saalmieten**

In der Regionalmusikschule Amstetten werden derzeit ca. 670 Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Fächern von 32 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet.

:

Durch Auftritte in großen Hallen wird die Präsentation künstlerisch-pädagogisch hochwertiger Musikschul-Veranstaltungen (mit Preisträger-Darbietungen, hervorragenden Choreografien, stilistisch-vielfältigen Ensembles, ...) auf entsprechendem Niveau ermöglicht. Dies fördert generell die Reputation der Musikschule in der Amstettner Gesellschaft. Professionelle Auftrittsorte wie die Johann-Pölz-Halle oder die Wirkstatt unterstützen auch die Vorbereitung junger Talente auf ein Musik- oder Tanzstudium und auf eine damit verbundene künstlerische, berufliche Laufbahn.

Aus diesem Grund soll pro Schuljahr je ein Konzert in der Johann-Pölz-Halle, Stadionstraße 12, Amstetten und ein Konzert in der Wirkstatt, Schulstraße 11, 3363 Hausmending stattfinden. Die Saalmieten für diese zwei Konzerte belaufen sich im Schuljahr 2023/24 auf € 8.859,18.

Für diese zwei Konzerte pro Jahr ist ab dem Schuljahr 2023/24 ein Budget auf dem Haushaltskonto Maßnahmen der Kulturpflege/Finanzielle Zuwendungen, 1/3811-7570, vorgesehen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Regionalmusikschule Amstetten veranstaltet pro Schuljahr ein Konzert in der Johann-Pölz-Halle, Stadionstraße 12, Amstetten und ein Konzert in der Wirkstatt, Schulstraße 11, 3363 Hausmening. Die Bedeckung dafür ist ab dem Schuljahr 2023/24 auf dem Haushaltskonto Maßnahmen der Kulturpflege/Finanzielle Zuwendungen, 1/3811-7570, gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

StR Heinz Ettlinger verlässt den GR-Sitzungssaal (19:20 Uhr)

**32) Regionalmusikschule Amstetten – Anpassung der Tarife**

Gemäß § 6 Abs 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 obliegt der Stadtgemeinde Amstetten als Schulerhalterin der Regionalmusikschule Amstetten die Festsetzung des Schulgeldes.

Im Gemeinderat vom 30.01.2018 wurde beschlossen, dass bis auf Widerruf eine jährliche Anpassung der Tarife um den Prozentsatz, um den sich der Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6/Entlohnungsstufe 9 des allgemeinen Schemas gem. § 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, gerundet auf 10 Cent Beträge, erfolgt. Diese Anpassung würde für das Schuljahr 2024/25 eine Erhöhung von 9,16058274 % bedeuten.

Da die Tarife der Regionalmusikschule Amstetten im Vergleich zu den umliegenden Musikschulen im höheren Bereich liegen und aufgrund der wirtschaftlichen Lage soll für das Schuljahr 2024/25 eine Erhöhung von 5 % erfolgen.

Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr wurden in der Vergangenheit höhere Tarife verrechnet, sofern nicht eine Schulbesuchs- oder Studienbestätigung usw. vorgewiesen werden konnte. Da diese höheren Tarife im Schuljahr 2023/24 „nur“ 3 Mal angewendet wurden und um einen Anreiz für diese Altersgruppe zu schaffen, sollen diese höheren Tarife ab dem Schuljahr 2024/25 gestrichen werden und es sollen die Beiträge für Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben werden.

Auswärtige Schülerinnen und Schüler sowie auswärtige Erwachsene hatten zum monatlichen Schulgeld zusätzlich einen „Auswärtigenbeitrag“ in der Höhe von € 51,40/Monat (nach Erhöhung von 5 % € 54,00/Monat) zu bezahlen. Da dieser Beitrag im Vergleich zu anderen/umliegenden Musikschulen sehr hoch ist, soll er auf € 40,00/Monat reduziert werden. Damit soll erreicht werden, dass mehr auswärtige Schülerinnen und Schüler in die Regionalmusikschule Amstetten kommen. Im Schuljahr 2023/24 sind 19 auswärtige Personen angemeldet.

Ab dem Schuljahr 2024/25 soll es für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, für die es eigene Musikschultarife gibt, die Möglichkeit eines Gruppenunterrichtes (Bläserklasse, Kammermusik, ... ) ab 4 Personen für 50 und 75 Minuten geben. Nach Erhöhung von 5 % wäre für 50 Minuten ein Beitrag von € 119,70 und für 75 Minuten ein Beitrag von 179,60



vorgesehen. Im Vergleich dazu kostet ein Einzelunterricht von 50 Minuten € 266,00. Da die Tarife für die Gruppenunterrichte ab dem 24. Lebensjahr im Verhältnis zum Einzelunterricht sehr hoch sind (45 % von E 50), sollen ab dem Schuljahr 2024/25 folgende Tarife vorgeschrieben werden:

Gruppenunterricht ab dem 24. Lebensjahr 50 Minuten	€ 66,50,
Gruppenunterricht ab dem 24. Lebensjahr 75 Minuten	€ 100,00.

Festzuhalten ist, dass der Unterricht für diese Altersgruppe vom Land Niederösterreich nicht (mehr) gefördert wird und dadurch der Stadtgemeinde Amstetten (Personal) Kosten entstehen. Um die SchülerInnenanzahl zu erhalten und auf dringendes Ansuchen der Direktion, soll die Möglichkeit zum Besuch der Regionalmusikschule Amstetten für Schülerinnen und Schüler ab dem 24. Lebensjahr, zu den dafür eigens vorgesehenen Tarifen, gegeben sein.

Da in den letzten Jahren kostenintensivere Leihinstrumente angeschafft wurden, soll die Instrumentenleihgebühr von € 10,20 (nach 5 % Erhöhung) auf € 15,00 pro Monat erhöht werden.

Die Änderungen ergeben sich ab dem Schuljahr 2024/:25 eine Tarifliste ist der Sitzungsvorlage angeschlossen.

Ab dem Schuljahr 2025/26 soll die jährliche Anpassung der Tarife wie gehabt, also um den Prozentsatz, um den sich der Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6/Entlohnungsstufe 9 des allgemeinen Schemas gem. § 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, gerundet auf 10 Cent Beträge, erfolgen.

#### Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Tarife des Schulgeldes der Stadtgemeinde Amstetten für das Schuljahr 2024/25, die in Kopie dieser Sitzungsvorlage angeschlossen sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und werden genehmigt.

Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr können die Musikschule Amstetten außerhalb der geförderten Stunden zu den dafür vorgesehenen Tarifen besuchen. Die Gruppentarife ab 4 Personen für 50 und 75 Minuten werden entgegen der Empfehlung des Musik- und Kunstschoolenmanagements (45 % von E 50) anteilmäßig verrechnet.

Ab dem Schuljahr 2025/26 erfolgt die jährliche Anpassung der Tarife um den Prozentsatz, um den sich der Gehaltsansatz der Entlohnungsgruppe 6/Entlohnungsstufe 9 des allgemeinen Schemas gem. § 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, gerundet auf 10 Cent Beträge.

#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Vzbgm. Dominic Hörlezeder verlässt den GR-Sitzungssaal (19:22 Uhr)  
StR Stefan Jandl kommt in den GR-Sitzungssaal zurück und übernimmt den AS-Vorsitz.  
StR Beate Hochstrasser verlässt den GR-Sitzungssaal (19:22 Uhr)

### 33) Volkshochschule Amstetten – Änderung des Statuts

Das Statut der Volkshochschule Amstetten wird an die Werte des Dachverbandes, dem Verband Österreichischer Volkshochschulen, angepasst. Weitere Änderungen dienen der Aktualisierung. Die neue Fassung ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)

Das Statut der Volkshochschule Amstetten wird gemäß der Beilage, die einen integrierenden Bestandteil der Sitzungsvorlage bildet, geändert. Das Statut tritt mit 01. September 2024 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt das bisherige Statut, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten am 12. Juni 1981 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Sitzungsunterbrechung von 19:23 Uhr – 19:34 Uhr**

## Referat des Gemeinderatsausschusses 6:

### 34) Jugendzentrum A-Toll; Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Schulungen, Veranstaltungen und Feiern; Festlegung des Tarifs

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

### 35) Subvention RAINBOWS-NIEDERÖSTERREICH

RAINBOWS unterstützt Kinder und Jugendliche in Österreich, die eine Trennung/Scheidung ihrer Eltern oder den Tod einer nahen Bezugsperson erlebt haben. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden in altershomogenen Kleingruppen (im Alter zw. 4 und 14 Jahren) mit einem gruppenpädagogischen Angebot unter qualifizierter Leitung betreut.

Seit 13.6.2020 wird RAINBOWS Niederösterreich, 3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 1 - 7, Eingang Leopoldstraße 21, als Landesstelle der RAINBOWS gem.GmbH, LG ZRS Graz, geführt.

#### Statistik für Amstetten:

2023 nahmen 9 Kinder an RAINBOWS-Gruppen nach Trennung/Scheidung der Eltern teil. 9 Kinder wurden in Einzelbegleitungen nach Trennung/Scheidung betreut.

11 Kinder erhielten RAINBOWS-Trauerbegleitung nach dem Tod einer nahen Bezugsperson, bzw. bei lebenslimitierender Erkrankung eines Elternteils. 23 Elternteile kamen zu Beratungsgesprächen nach Trennung/Scheidung.

Im Jahr 2023 wurde eine Subvention in der Höhe von € 500,-- gewährt.

Für das Jahr 2024 wird um Aufstockung der Subvention von bisher € 500,-- auf € 1.500,- ersucht.

#### Keine Wechselrede

#### **Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)

RAINBOWS gem.GmbH, Landesstelle Niederösterreich, 3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 1 – 7, Eingang Leopoldstraße 21, begleitet Kinder und Jugendliche, die eine Trennung/Scheidung ihrer Eltern oder den Tod einer nahen Bezugsperson erlebt haben. RAINBOWS NÖ ersucht die Stadtgemeinde Amstetten um eine Subvention in der Höhe von € 1.500,-- für das Jahr 2024.

Eine Subvention in der Höhe von € 750,-- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4292-7570 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 7:

StR Peter Pfaffeneder und GR Sarah Hörlezeder verlassen den GR-Sitzungssaal (20:05 Uhr)

### 37) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Umkehrplatz, Gschirnbachstraße Grst.Nr. 1046/5)

Die Gschirnbachstraße ist aktuell als Sackgasse ausgeführt. Am Ende des Straßenausbaus befindet sich keine Wendemöglichkeit für den motorisierten Individualverkehr. Fahrzeuge müssen beim Wenden teilweise Privatgrund nutzen.

Um einen adäquaten Umkehrplatz zu schaffen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Es soll eine Teilfläche (135 m<sup>2</sup>) des Grundstücks 1046/5, EZ 1747, KG Amstetten, von Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz (Gfrei-I) auf öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden. Eigentümer dieses Grundstücks ist die Stadtgemeinde Amstetten. Die Teilfläche ist aktuell begrünt und als Forstfläche kenntlich gemacht. Aus diesem Grund erscheint die Einholung eines ökologischen Gutachtens sinnvoll bzw. als ohnedies notwendig.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

### **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 625: KG Amstetten**  
(Umkehrplatz, Gschirnbachstraße Grst.Nr. 1046/5)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**38) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Umdasch, NÖ LR-WA1 Grst.Nr. 3111, 459/3, 459/1, 325/2, 326, 328/2)**

Im Bereich der Grundstücke Nr. 459/3, 459/1325/2, 326 und 328/2, alle KG Amstetten, wurde der Mühlbach umgelegt. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum von Herrn Alfred Umdasch, Waidhofner Straße 26/2, 3300 Amstetten. Der Mühlbach mit der Grundstücksnummer 3111 ist im Eigentum der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Die bisherige im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Wasserfläche und eine Teilfläche der Widmung Grünland-Park soll auf Bauland-Kerngebiet und die neue Wasserfläche auf Grünland-Wasserfläche (Gwf) umgewidmet werden. Die Kenntlichmachung „W“ für die Wasserfläche wird gestrichen.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

## **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 627:      KG Amstetten**  
(Umdasch, NÖ LR-WA1 Grst.Nr. 3111, 459/3, 459/1,  
325/2, 326, 328/2)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**39) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Agathakirche Grst.Nr. 893)**

Das Grundstück Nr. 893, KG Amstetten, befindet sich im Eigentum der röm.-katholischen Filialkirche St. Agatha, Preinsbacher Straße 21, 3300 Amstetten. Das Grundstück weist die Widmung Bauland-Wohngebiet, Verkehrsfläche privat und Verkehrsfläche öffentlich auf.

Die öffentliche Verkehrsfläche entlang der Dornacher Straße dient als Parkplatz für Besucher der Kirche St. Agatha. Westlich der Kirche wurde vor einigen Jahren eine private Verkehrsfläche zur Parkplatzerweiterung gewidmet. Nun soll die öffentliche Verkehrsfläche ebenfalls als private Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 628: KG Amstetten**  
(Agathakirche Grst.Nr. 893)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 40) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Anpassungen durch den Teilbebauungsplan Eggersdorf-Greimpersdorf)

Im Zuge der Erstellung des „Teilbebauungsplanes Eggersdorf-Greimpersdorf“ wurden einige Anpassungen im Verlauf von Straßenfluchtlinien auf Grund von Naturstandsdaten und Vermessungen vorgenommen. Weiters zeigten sich bei den Erhebungen vor Ort, dass der Verlauf von öffentlichem Gut zum Teil nicht dargestellt war, wie z. B. der Gehweg am Ende der Heizhausstraße zum südlich angrenzenden Geh- und Radweg, die Verkehrsfläche bei der Kreuzung B 1 und Eggersdorfer Straße usw. Am westlichen Ende des Grundstücks Nr. 1829 der Firma Wieland soll der Grüngürtel zum angrenzenden Bauland-Wohngebiet im Westen auf eine private Verkehrsfläche umgewidmet werden, da dieser Streifen die Zufahrt zu den Betriebsreihenhäusern der Firma Wieland darstellt. Bereits durch den Bestand ist eine 3 m hohe Lärmschutzwand vorhanden und diese soll ebenfalls im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Frau Michaela Mang-Haidler, 3300 Amstetten, Gerstenstraße 7 – per Mail vom 21.04.2024:

*„Wir haben ein Schreiben mit Änderungen des Flächenwidmungsplanes erhalten. Da uns Punkt 629 betrifft und wir die Änderungen nicht wirklich verstanden haben kontaktierte ich am Mittwoch Ihre Abteilung. Eine Mitarbeiterin versuchte mir die Sachlage zu erläutern, kam aber dann selbst nicht weiter und hat uns an Sie verwiesen. Sie notierte einen Rückruf für uns am Mittwoch oder Donnerstag. Da ich bisher nichts gehört habe und telefonisch während meiner Arbeit nicht erreichbar bin ersuche ich auf diesem Weg um eine kurze Rückmeldung zu unseren Fragen zu Punkt 629:*

*1. Was bedeutet das rot geschriebene Vö? Das rote X wird bedeuten, dass die Straße noch nicht existiert, oder? In Wahrheit endet sie ja bei "unserem Knick" an der Nordgrenze des Grundstückes 2174/5.*

*2. Der rote Strich in N-S-Richtung ist nun gerade gezeichnet, wodurch der Knick kleiner wird. Er verläuft jetzt genau genommen durch unseren KFZ-Abstellplatz. Ist das nur der Strichdicke geschuldet oder wird tatsächlich eine "Begradigung" geplant?*

*3. In Wirklichkeit ist für einen "Laien" der Straßenverlauf nicht ersichtlich, da wir im Zuge der Asphaltierungsarbeiten das Dreieck (welches sich ergibt, wenn man die westliche Grenze des Grundstückes gerade weitergezogen hätte) auf Eigenkosten mitasphaltieren ließen. Im Zuge einer Verlängerung der Gerstenstraße wäre die tatsächliche Fahrbahn dann möglicherweise nicht erkennbar.*

*4. Sollten KEINE konkreten Pläne vorliegen, die Gerstenstraße in den nächsten Jahren zu verlängern, so reicht uns eine kurze Beantwortung per E-Mail, va. wenn es keine Änderung unserer Grundstücksgrenzen gibt. Sollten doch konkrete Pläne vorliegen, in absehbarer Zeit Bauarbeiten bei uns durchzuführen ersuche ich um einen Termin für eine persönliche Besprechung, vorzugsweise mittwochs.“*

Herr Josef Grabner – per Mail vom 16.05.2024:

*„Änderung des Flächenwidmungsplan Block36F-629/2024 (Parzellennr.2181/2)*

*Mein Ersuchen ist die Beibehaltung des alten Planungsvorschlag, da ich eine Verschlechterung des Lebensraum und eine Wertminderung der Liegenschaft befürchte. Unsere Wohnräume sind alle an der westlichen Seite des Grundstückes. Weiters habe ich Angst vor Verschmutzung unseres Hausbrunnen (Betrieb für Wärmepumpe und Hauswasserwerk) der an der Südwestlichen Grundgrenze befestigt ist. Wenn der Alte Planungsvorschlag vollzogen würde, wäre auch die Möglichkeit an ein Carport zu denken, da unsere Immobilie für 2 Wohneinheiten ausgelegt ist.“*

Seitens der Verwaltung wird dazu folgendes festgehalten:

Im Jahr 2006 wurde der Flächenwidmungsplan in diesem Bereich abgeändert, indem die Verkehrsfläche dargestellt wurde. Von Herrn Christoph Grabner wurde damals ersucht, die Straße mit einem Abstand von 3 m zu seinem Grundstück Nr. 2181/2 festzulegen und dieser Stellungnahme wurde stattgegeben. Herr Grabner wurde nun diesbezüglich kontaktiert, und er ersucht die Lage der Verkehrsfläche wie gehabt beizubehalten. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Verlauf des südlichen Teilstückes, beginnend von der Greimpersdorfer Straße bis zum Beginn der Schräge, dem Grenzverlauf anzupassen und die restliche Verkehrsfläche Richtung Norden zu belassen.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

## **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 629:      KG Amstetten**  
*(Anpassungen durch den Teilbebauungsplan  
Eggersdorf-Greimpersdorf)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler kommt in den GR-Sitzungssaal zurück 20:07 Uhr

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



#### 41) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Rütgersstraße Grst.Nr. 1843/10)

Der nördliche Bereich des Grundstücks Nr. 1843/10, KG Amstetten, westlich der Rütgersstraße, weist die Widmung „Öffentliches Gut“ aus. Die Primus Beteiligungsgesellschaft GmbH ist Eigentümer dieser Fläche und stellt nun die Anfrage auf Umwidmung von „Öffentliches Gut“ auf „Bauland-Betriebsgebiet-emissionsarm“. Seitens der Stadtwerke gibt es auf dieser Teilfläche keine verzeichneten Einbauten.

Aus Sicht der Abt. IX – Wirtschafts- und Standortentwicklung gibt es keinen Grund, der gegen eine Umwidmung spricht. Nach positivem Beschluss soll das Umwidmungsverfahren dieser Teilfläche von „Öffentliches Gut“ auf „Bauland-Betriebsgebiet-emissionsarm“ eingeleitet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

#### **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 630: KG Amstetten**  
(Rütgersstraße Grst.Nr. 1843/10)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

42) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten und Edla (NÖ LR-WA1, Stadtgemeinde Amstetten, Alfred Riedler, Wiesinger, Jandl, NÖ Landestraßenverwaltung, ÖBB usw. Grst.Nr. 1807/1, 1717/3, 1656/5, 1548, 1794/1, 1575, 2937/1 usw.)

Nach Abschluss der Errichtung des Hochwasserschutzes am Mühlbach und Haabergbach wurde eine Vermessung durchgeführt und zum Teil neue Grundgrenzen festgelegt. Dadurch sind im Verlauf der Gewässer, Verkehrsflächen und Grünflächen Anpassungen im Flächenwidmungsplan erforderlich.

Beim Grundstück Nr. 1548, KG Amstetten, ist die Umwidmung einer Teilfläche der Gewässerfläche auf Bauland-Wohngebiet notwendig. Diese Fläche war nie ein Gewässer und außerdem befindet sich in diesem Bereich seit vielen Jahren ein Gebäude.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

## V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 631: KG Amstetten und KG Edla**  
*(NÖ LR-WA1, Stadtgemeinde Amstetten, Alfred Riedler, Wiesinger, Jandl, NÖ Landestraßenverwaltung, ÖBB usw. Grst. Nr. 1807/1, 1717/3, 1656/5, 1548, 1794/1, 1575, 2937/1 usw.)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**44) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Freizeitzentrum Hausmening, Heidebad Grst.Nr. 20/1, 29/2, 34 usw.)**

Das Freizeitzentrum in Hausmening mit dem Heidebad, Sauna, Tennisplätze mit Tennishalle, Minigolfplatz, Funcourt und Fußballstadion weist im Flächenwidmungsplan die Widmung Grünland-Sport auf. Gemäß § 20, Abs. 2, Ziffer 8, NÖ ROG 2014, sieht diese Widmung Sport- und Freizeitgestaltungen im **FREIEN** vor.

Südlich des Heidebades befindet sich ein Gebäude, in welchem die Sauna mit den Ruheräumen usw. untergebracht ist. Weiters wurden im Freien einzelne Saunagebäude errichtet. Die Gebäude bestehen größtenteils schon seit einigen Jahrzehnten. Weiters ist östlich des Heidebades die Kantine des Fußballvereines vorhanden. Im südwestlichen Bereich des Gebietes ist eine Tennishalle vorhanden.

Um künftig eine Erweiterung oder Abänderung der Gebäude auf dem Areal zu ermöglichen, sollen zwei Teilflächen von Grünland-Sport auf Bauland-Sondergebiet Sport- und Freizeiteinrichtung umgewidmet werden. (Saunagebäude, Kantine und Tennishalle)

Das gesamte Areal wurde vom Büro Loschnigg vermessen. Es sollen nun die Grundgrenzen zum Teil an den Naturstand angepasst werden. (Zaunverlauf, Straßenabgrenzung usw.) Weiters soll auch eine Vereinigung der Grundstücke erfolgen.

Der vorhandene Parkplatz südwestlich des Fußballstadions soll öffentliches Gut werden und wird bei der Grundgrenzenänderung eine eigene Parzelle.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Am 22.05.2024 wurde seitens der Verwaltung eine Besprechung bezüglich der Änderungspunkte mit dem Sachverständigen der NÖ Landesregierung, DI Friedrich Pühringer, abgehalten.

Beim vorliegenden Änderungspunkt hat sich ergeben, dass der Erläuterungstext des Ortsplaners in Bezug auf die Bauland-Sondergebietsfestlegung zu ergänzen ist.

Die vorliegende ergänzende Erläuterung des Ortsplaners soll dieser Anforderung Rechnung tragen und weitere Informationen zur Umwidmung geben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 633: KG Hausmening**  
(Freizeitzentrum Hausmening, Heidebad Grst.Nr. 20/1, 29/2, 34 usw.)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**45) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Theresienthalstraße 15 und Grst.Nr. 231/64)**

Aufgrund der Neuvermessung des Grundstückes Nr. 231/42 und 231/64 in der Theresienthalstraße, KG Hausmening, wurde festgestellt, dass eine Teilfläche im Bereich des Gehsteiges an das öffentliche Gut abzutreten wäre.

Im Jahr 1989 wurde die Baubewilligung zur Errichtung einer Wohnhausanlage erteilt. Dabei wurde festgehalten, dass keine Grundabtretung erfolgen soll. Der Flächenwidmungsplan wurde jedoch nie angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Referat III/3, Infrastruktur und Wasserwirtschaft, soll der bestehende Gehsteig, wie in der Natur vorhanden, bestehen bleiben. Es besteht keine Absicht, diesen zu verändern.

Die Änderung der Straßenfluchtlinie, wie in der Beilage dargestellt, soll durchgeführt werden. Die Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche soll auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Keine Wechselrede**

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 634: KG Hausmening**  
(*Theresienthalstraße 15 und Grst.Nr. 231/64*)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Sarah Hörlezeder und GR Christopher Hager kommen in den GR-Sitzungssaal zurück (20:11 Uhr)

**46) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Dorfstraße 24 Grst.Nr. 643/7)**

Entlang des Grundstücks Nr. 643/7, EZ 417, in der Dorfstraße 24 in der KG Hausmening, wurde im Jahr 2022 eine Grundstücksteilung und der Ankauf einer Teilfläche durch den Gemeinderat beschlossen. Auf der angekauften Teilfläche befindet sich ein Gehweg der nunmehr ins öffentliche Gut übernommen wurde.

Nun soll auch der Flächenwidmungsplan entsprechend dem Teilungsplan GZ 5784, erstellt durch das Büro Loschnigg, angepasst werden. Die angekaufte Teilfläche befindet sich aktuell noch im Bauland-Wohngebiet und soll als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Keine Wechselrede**

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 635: KG Hausmening**  
(Dorfstraße 24 Grst.Nr. 643/7)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

47) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Straßenfluchtlinien Landesstraße L 6136 und Grst.Nr. 603/1, 603/2)**

Die Grundstücke Nr. 603/1 und 603/2, KG Hausmening, befinden sich westlich der Dorfstraße L 6136 und nordwestlich der Landesstraße L 92 in Hausmening. Beide Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Agrargebiet ausgewiesen.

Im Fall einer Bebauung der Grundstücke oder Teilung sieht der Flächenwidmungsplan auf Grund der Festlegung der Straßenfluchtlinie eine Grundabtretung an das öffentliche Gut vor.

Nach Rücksprache mit der Straßenbauabteilung der NÖ Landesregierung, Herr Ing. Kremslehner, soll kein weiterer Ausbau der Landesstraßen erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen die Straßenfluchtlinie in dem vor angeführten Bereich an die derzeitige Grundgrenze zu verlegen.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Keine Wechselrede**

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 636:      KG Hausmening**  
(*Straßenfluchtlinien Landesstraße L 6136 und Grst.Nr. 603/1, 603/2*)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## 48) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Hausmening (Grenzänderung zu Kröllendorf Grst.Nr. 917/1)

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Allhartsberg, KG Kröllendorf, und Stadtgemeinde Amstetten, KG Hausmening, wurde im Jahr 2022 abgeändert. Die Grst. Nr. 918/2, 918/3 und 917/2, alle KG Hausmening, wurden der KG Kröllendorf zugeschlagen. Gleichzeitig wurde das Grundstück Nr. 802/2 der KG Hausmening zugeordnet. Der neue Grenzverlauf soll nun auch im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.



STADTGEMEINDE AMSTETTEN  
Politikbereich: Amstetten  
Land: Niederösterreich

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 30. März 2022, TOP 42, gemäß § 7, NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Allhartsberg und Amstetten, die zur Errichtung eines Güterweges durch die Marktgemeinde Allhartsberg erforderlich ist, beschlossen:

1. Die Grundstücke Nr. 918/2, 918/3 und 917/2 sollen von der KG Hausmening abgetrennt und in die KG Kröllendorf eingegliedert werden.
2. Das Grundstück Nr. 802/2 soll von der KG Kröllendorf abgetrennt und in die KG Hausmening eingegliedert werden.

Von der Veränderung sind keine bewohnten Häuser betroffen. Die Grenzänderung erfolgt nicht flächengleich. Die Flächendifferenz zugunsten der Marktgemeinde Allhartsberg beträgt 51 m<sup>2</sup>.

Es besteht bis 27. Mai 2022 am Stadttamt Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden die Möglichkeit einer Einsichtnahme in allfällige Vereinbarungen und einer Abgabe von Erinnerungen (lt. § 13 der NÖ Gemeindeordnung 1973) für alle Gemeindeglieder und Personen, die an der Gebietsänderung ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermögen.

Amstetten, am 10. Mai 2022

Der Bürgermeister

Id.Nr. 69/2022  
eingeschlagen am: 12.05.2022  
abgenommen am: 30.05.2022

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### Keine Wechselrede

### **B e s c h l u s s** : (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

## V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 637: KG Hausmening**  
(Grenzänderung zu Kröllendorf Grst.Nr. 917/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt

im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**49) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Berger Grst.Nr. 2355/8, Stadtgemeinde Grst.Nr. 2355/14)**

Im Bereich Ortsplatz 1 im Ortsteil Greinsfurth, KG Mauer, befindet sich das Gasthaus Berger. Die beiden Grundstücke Nr. 2355/8 und .11/3 befinden sich im Besitz von Herrn Adolf Berger und werden aktuell durch das Grundstück Nr. 2355/14 (Stadtgemeinde Amstetten, öffentliches Gut) voneinander getrennt. Im Jahr 2000 gab es eine Grenzänderung, bei dieser wurden Teilflächen des aktuellen Grundstücks Nr. 2355/8 an Herrn Adolf Berger übereignet.

Die aktuellen Widmungen und Nutzungen der Grundstücke lauten wie folgt:

Grst. Nr.	Eigentümer	Flächenwidmung	Aktuelle Nutzung
2355/8	Adolf Berger	Bauland-Kerngebiet sowie öffentliches Gut	privater Parkplatz, Gästeparkplatz
2355/14	Stadtgemeinde Amstetten, öffentliches Gut	Bauland-Kerngebiet	Gehsteig
.11/3	Adolf Berger	Bauland-Kerngebiet	Gasthaus, Gästezimmer, Wohnen

Wie die angeführte Tabelle zeigt, gibt es bei den Grundstücken Nr. 2355/2 und 2355/14 eine divergierende Situation im Hinblick auf Flächenwidmung und der eigentlichen Nutzung. Ein Gespräch mit Herrn Adolf Berger hat ergeben, dass in absehbarer Zukunft keine Änderung der aktuellen Flächennutzung angestrebt wird.

Seitens der Abteilung IX wird deshalb eine Anpassung des Flächenwidmungsplans an die eigentliche Nutzung wie folgt vorgeschlagen: Das Grundstück Nr. 2355/2 soll gemäß der Nutzung als Verkehrsfläche privat (Vp) gewidmet werden. Dabei soll eine Grüninsel ausgespart werden, auf der sich eine Straßenbeleuchtung befindet. Diese Grüninsel soll künftig ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Amstetten übergehen.

Das Grundstück Nr. 2355/14 soll gemäß der Nutzung als Gehsteig als öffentliches Gut gewidmet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 638: KG Mauer**

*(Berger Grst.Nr. 2355/8, Stadtgemeinde Grst.Nr. 2355/14)*

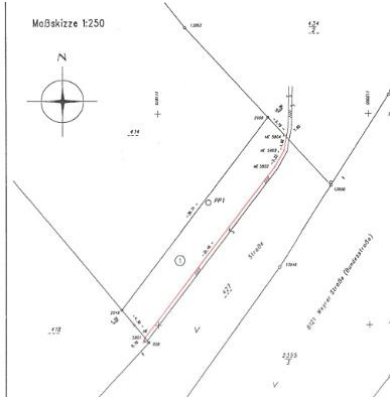
§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 50) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Lutz Grst.Nr. 418)

Das Grundstück Nr. 418, KG Mauer, befindet sich im Besitz der SAR Leasing Gesellschaft mbH, Römerstraße, Wels. Auf dieser Fläche ist das Möbelhaus Lutz situiert. Südöstlich angrenzend befindet sich der Geh- und Radweg, Grundstück Nr. 427/1, welcher einerseits zur Unterführung Richtung Mc'Donalds und andererseits Richtung Weißes Kreuz führt.



Im Jahr 2000 gab es eine Grenzänderung, bei welcher eine Teilfläche des öffentlichen Gutes dem Grundstück Nr. 418 zugeschlagen wurde.

Im Flächenwidmungsplan ist diese Teilfläche als öffentliches Gut dargestellt und soll jetzt mit der Widmung Bauland-Betriebsgebiet versehen werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

### V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 639: KG Mauer**  
(Lutz Grst.Nr. 418)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 51) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Straßenfluchtlinien Landesstraße B 121)

Im Bereich zwischen Kreisverkehr Leiner usw. und dem Bauland-Kerngebiet in Winkling sind die Grundstücke Nr. 1885/27 und 2355/23, KG Mauer, B121, im Grenzkataster. Die Straßenfluchtlinien passen in Teilbereichen mit den Grundgrenzen bzw. Widmungen nicht überein. Ebenso gibt es solche Bereiche, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten befinden. Der Verlauf der Straßenfluchtlinien soll daher angepasst werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

### VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 640: KG Mauer**  
(*Straßenfluchtlinien Landesstraße B 121*)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 52) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Bauwesenstraße)

Das Grundstück Nr. 2055/181, Eigentümer Josef Lehner GmbH, Südlandstraße 1, 3300 Amstetten und das Grundstück Nr. 2055/166, Eigentümer Porr GmbH, Absberggasse 47, 1100 Wien, ist laut DKM im Grenzkataster.

Aufgrund dessen soll die Straßenfluchtlinie dem Grenzverlauf angepasst werden. Gleichzeitig soll der Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche für den Fuß- und Radweg parallel zur B 121 am westlichsten Ende zum Umkehrplatz der Bauwesenstraße hin, im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

### **VERORDNUNG**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 642:**     **KG Mauer**  
                                  *(Bauwesenstraße)*

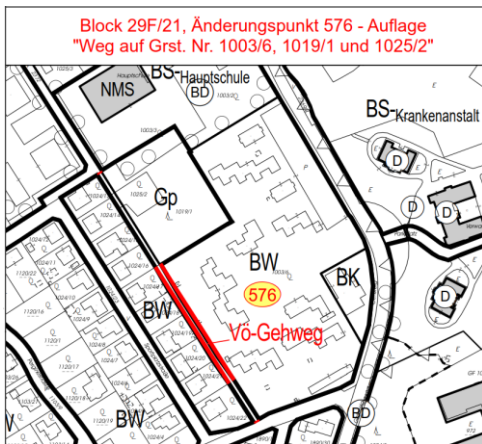
§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 53) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Weg auf Grst.Nr. 1003/6, 1019/1 und 1025/2)

Im Jahr 2021 war eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 1003/6, 1019/1 und 1025/2, alle KG Mauer vorgesehen.



Während der öffentlichen Auflage wurden Stellungnahmen der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1003/6 eingebracht, in welchen sich die Eigentümer gegen eine Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Form eines Gehweges aussprachen.

Bei der Sitzung am 13.10.2021 wurde folgendes vorgebracht und beschlossen:  
OV GR Mag. Scherscher ist für die Streichung des Weges aus dem Flächenwidmungsplan, da südwestlich der angrenzenden Einfamilienwohnhausbebauung die Sportplatzstraße mit einem Gehsteig vorhanden ist. Zusätzlich ist der fußläufige Durchgang durch den gewidmeten Park möglich.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll nicht durchgeführt werden. Beim nächsten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die Wegfläche auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden.

Aufgrund dieses Beschlusses soll daher die öffentliche Verkehrsfläche auf Bauland-Wohngebiet und im Bereich des Parks auf Grünland-Park umgewidmet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 643: KG Mauer**  
(Weg auf Grst.Nr. 1003/6, 1019/1 und 1025/2)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**54) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Materialgewinnung Halbmayr)**

Im Bereich Galtberg in der KG Mauer befindet sich das Materialgewinnungsfeld Halbmayr. Die Flächen haben die Widmung „Materialgewinnungsstätte Gmg“. Bei einer solchen Widmung ist auch immer die Folgewidmung darzustellen, die eintritt, wenn der Materialabbau fertiggestellt ist. Im Flächenwidmungsplan ist jedoch keine Folgewidmung sondern die Kenntlichmachung Forst (Fo) verordnet. Dies entspricht nicht den Vorgaben der NÖ Raumordnung.

Es soll deshalb eine Anpassung an den Flächenwidmungsplan erfolgen und die Kenntlichmachung Forst auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft umgeändert werden. Folgende Grundstücke bzw. Teilflächen davon sind betroffen: 1159/1, 1159/2, 1196/1, 1196/2, 1209, 1216, 1716, 1719.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Keine Wechselrede**





**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 645: KG Preinsbach**  
(Hinterbuchinger Grst.Nr. 2688)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Regina Öllinger verlässt den GR-Sitzungssaal (20:13 Uhr)

**56) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Sperl Grst.Nr. 116/4)**

Das Grundstück Nr. 116/4, KG Schönbichl, befindet sich im Eigentum von Herrn Franz Sperl, Schillerstraße 13, 3300 Amstetten. Ein kleinerer Teil dieses Grundstückes (Ecke Schillerstraße/Kraftwerksgasse) wurde im Jahr 1991 von der Stadtgemeinde an Herrn Sperl verkauft und befindet sich im Privatbesitz. Dieses, im Nordwesten gelegene Teilstück, hat nach wie vor die Widmung „Öffentliche Verkehrsfläche“. Aufgrund der geplanten Errichtung eines Zubaus besteht der Wunsch auf Umwidmung, damit diese Teilfläche nicht wieder abgetreten werden muss.

Um die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich der Schillerstraße mit der Kraftwerksgasse auch in Zukunft zu gewährleisten, soll die unbebaute Fläche als Grünland-Freihaltefläche mit dem Widmungszusatz „V“ (= Verkehrssicherheit) ausgewiesen werden. Damit kann dieser nordwestliche Teil des Grundstückes Nr. 116/4 von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Nach positivem Beschluss soll das Verfahren auf Umwidmung eingeleitet werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Am 22.05.2024 wurde seitens der Verwaltung eine Besprechung bezüglich der Änderungspunkte mit dem Sachverständigen der NÖ Landesregierung, DI Friedrich Pühringer, abgehalten.

Beim vorliegenden Änderungspunkt wurde vom Sachverständigen der NÖ Landesregierung gefordert, dass die Widmung Grünland-Freihaltefläche Verkehrsfläche auf Verkehrsfläche-privat ohne Bauwerke abgeändert wird. Die gesamte Fläche ist bereits befestigt und wird als Stellplatz genutzt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

### **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 646: KG Schönbichl**  
(Sperl Grst.Nr. 116/4)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

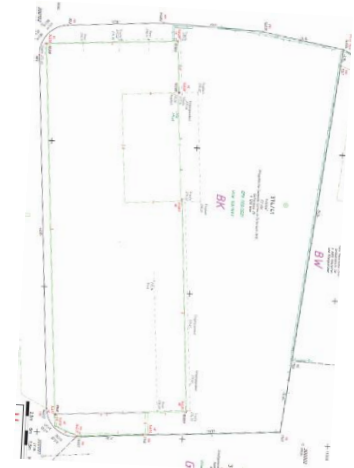
§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 57) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Pfingstkirche und Stadtgemeinde Grst.Nr. 374/41 und 374/26)

Das Grundstück Nr. 374/41, KG Schönbichl, befindet sich im Eigentum der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich, Maculangasse 9, 1220 Wien. In den Jahren 1972 und 1977 wurde das Grundstück vermessen und Teilflächen des öffentlichen Gutes dem Grundstück zugeschlagen. Der Flächenwidmungsplan wurde jedoch nicht angepasst. Im Jahr 2021 wurde neuerlich eine Anpassung der Grenzen durchgeführt und nun soll der Flächenwidmungsplan im Norden des Grundstückes angepasst werden.

Gleichzeitig sollen auch die Widmungsgrenzen des Bauland-Kerngebietes im südwestlichen Bereich des Grundstückes und zum Grünland im Süden korrigiert werden.



Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

### VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 647: KG Schönbichl**  
*(Pfingstkirche und Stadtgemeinde Grst.Nr. 374/41 und 374/26)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit

dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**58) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Geh- und Radweg Winklarn Grst.Nr. 1739/1, 1739/5 und 101/87)**

Nördlich und südlich der Winklarner Straße, L6125, wurde auf den Grundstücken Nr. 1739/5 und 101/87 ein Geh- und Radweg errichtet. Diese beiden Teilflächen bilden die Anschlussstücke zum Radweg in der Gemeinde Winklarn.



Der Fuß- und Radweg soll nun im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

## **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt abgeändert:

**Änderung Nr. 648: KG Schönbichl**  
(Geh- und Radweg Winklarn Grst.Nr. 1739/1, 1739/5 und 101/87)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung (Flächenwidmungsplan) ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit





**61) Änderung des Bebauungsplanes – RÜTGERS-GRÜNDE KG Amstetten (Rütgersstraße/Negrellistraße, Grst.Nr. 1843/10, 1843/8)**

Das Grundstück Nr. 1843/10 befindet sich im Eigentum der PRIMUS Beteiligungs GmbH. Für dieses Grundstück wurde in der Sitzung vom 31. August 2022 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Nun soll auch der Bebauungsplan angepasst werden. Das Grundstück hat die Widmung Bauland-Betriebsgebiet mit dem Zusatz „emissionsarm“.

Seitens der Eigentümer wurde ein Projekt in Auftrag gegeben, das eine überwiegende Nutzung durch Büros vorsieht, die einen Schwerpunkt im IT-Bereich aufweisen. In der Erdgeschosszone soll auch eine Teilfläche für einen privaten Kindergarten vorgesehen werden. Das geplante Projekt bedingt nun jedenfalls eine Anpassung an den Bebauungsplan.

Entlang der Rütgersstraße soll die bestehende Baufluchtlinie von 4 m bis an das nördlich angrenzende Grundstück Nr. 1829 verlängert werden. Die Angabe über die Bebauungsdichte soll entfallen und die Bebauungsweise auf offen abgeändert werden. Das Projekt bedingt auch eine Anpassung an die mögliche Bebauungshöhe, die nunmehr mit 13 m festgesetzt werden soll. Am westlich gelegenen Grundstück Nr. 1843/8 soll die Bebauungsweise ebenso auf offen abgeändert werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

<i>Bebauungsplan</i>	-	<i>RÜTGERS-GRÜNDE KG Amstetten</i>	<i>Änderung Nr. 03/24 (Rütgersstraße/Negrellistraße Grst.Nr. 1843/10, 1843/8)</i>
----------------------	---	--	---

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



62) Änderung des Bebauungsplanes 11.1 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Hausmening (Freizeitzentrum Hausmening, Heidebad Grst.Nr. 20/1, 29/2, 34 usw.)

Das Freizeitzentrum in Hausmening mit dem Heidebad, Sauna, Tennisplätze mit Tennishalle, Minigolfplatz, Funicourt und Fußballstadion weist im Flächenwidmungsplan die Widmung Grünland-Sport auf. Gemäß § 20, Abs. 2, Ziffer 8, NÖ ROG 2014, sieht diese Widmung Sport- und Freizeitgestaltungen im **FREIEN** vor.

Südlich des Heidebades befindet sich ein Gebäude, in welchem die Sauna mit den Ruheräumen usw. untergebracht ist. Weiters wurden im Freien einzelne Saunagebäude errichtet. Die Gebäude bestehen größtenteils schon seit einigen Jahrzehnten. Weiters ist östlich des Heidebades die Kantine des Fußballvereines vorhanden. Im südwestlichen Bereich des Gebietes ist eine Tennishalle vorhanden.

Um künftig eine Erweiterung oder Abänderung der Gebäude auf dem Areal zu ermöglichen, sollen zwei Teilflächen von Grünland-Sport auf Bauland-Sondergebiet Sport- und Freizeiteinrichtung umgewidmet werden (Saunagebäude, Kantine und Tennishalle).

Das gesamte Areal wurde vom Büro Loschnigg vermessen. Es sollen nun die Grundgrenzen zum Teil an den Naturstand angepasst werden. (Zaunverlauf, Straßenabgrenzung usw.) Weiters soll auch eine Vereinigung der Grundstücke erfolgen.

Der vorhandene Parkplatz südwestlich des Fußballstadions soll öffentliches Gut werden und wird bei der Grundgrenzenänderung eine eigene Parzelle.

Die Gebäudehöhe im Bereich des Saunagebäudes beträgt mehr als 5,0 m und es ist daher die Bauklasse I,II festzulegen. Nachdem das ganze Areal ein Grundstück werden soll, kann die offene Bauweise mit einer Anbauverpflichtung zum Parkplatz hin im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Die Gebäudehöhe der Tennishalle muss erst festgestellt werden. Diese Höhe mit der entsprechenden Bauweise soll dann festgelegt werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

*Bebauungsplan Nr.11.1 - ULMERFELD-HAUSMENING Änderung Nr. 04/24  
KG Hausmening (Freizeitzentrum Hausmening,  
Heidebad Grst.Nr. 20/1, 29/2, 34 usw.)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**63) Änderung des Bebauungsplanes 11.2 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Hausmening (Theresienthalstraße 15 und Grst.Nr. 231/64)**

Aufgrund der Neuvermessung des Grundstückes Nr. 231/42 und 231/64 in der Theresienthalstraße, KG Hausmening, wurde festgestellt, dass eine Teilfläche im Bereich des Gehsteiges an das öffentliche Gut abzutreten wäre.

Im Jahr 1989 wurde die Baubewilligung zur Errichtung einer Wohnhausanlage erteilt. Dabei wurde festgehalten, dass keine Grundabtretung erfolgen soll. Der Bebauungsplan wurde jedoch nie angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Referat III/3, Infrastruktur und Wasserwirtschaft, soll der bestehende Gehsteig, wie in der Natur vorhanden, bestehen bleiben. Es besteht keine Absicht, diesen zu verändern.

Die Änderung der Straßenfluchtlinie, wie in der Beilage dargestellt, soll durchgeführt werden. Die Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche soll auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden. Der Verlauf der Baufluchtlinie soll beibehalten werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede





**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

*Bebauungsplan Nr.11.2 - ULMERFELD-HAUSMENING Änderung Nr. 07/24  
KG Hausmening (Straßenfluchtlinien Landesstraße  
L 6136 und Grst.Nr. 603/1, 603/2)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**66) Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Berger Grst.Nr. 2355/8, Stadtgemeinde Grst.Nr. 2355/14)**

Im Bereich Ortsplatz 1 im Ortsteil Greinsfurth, KG Mauer, befindet sich das Gasthaus Berger. Die beiden Grundstücke Nr. 2355/8 und .11/3 befinden sich im Besitz von Herrn Adolf Berger und werden aktuell durch das Grundstück Nr. 2355/14 (Stadtgemeinde Amstetten, öffentliches Gut) voneinander getrennt. Im Jahr 2000 gab es eine Grenzänderung, bei dieser wurden Teilflächen des aktuellen Grundstücks Nr. 2355/8 an Herrn Adolf Berger übereignet.

Aufgrund der Anpassung des Flächenwidmungsplanes soll auch der Bebauungsplan entsprechend abgeändert werden, wobei vor allem die bestehende Baufluchtlinie und das Gebot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen an die neuen Gegebenheiten anzupassen sind.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede



Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)  
Der Gemeinderat beschließt folgende

## V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

<i>Bebauungsplan Nr. 9.1 - GREINSFURTH-MAUER KG Mauer</i>	<i>Änderung Nr. 09/24 (Lutz Grst.Nr. 418)</i>
---	---

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**68) Änderung des Bebauungsplanes 9.2 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Straßenfluchtlinien Landesstraße B 121)**

Im Bereich zwischen Kreisverkehr Leiner usw. und dem Bauland-Kerngebiet in Winkling sind die Grundstücke Nr. 1885/27 und 2355/23, KG Mauer, B121, im Grenzkataster. Die Straßenfluchtlinien passen in Teilbereichen mit den Grundgrenzen bzw. Widmungen nicht überein. Ebenso gibt es solche Bereiche, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten befinden.

Der Verlauf der Straßenfluchtlinien soll daher angepasst werden. In Zuge dessen sollen auch die Baufluchtlinien korrigiert werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

*Bebauungsplan Nr. 9.1 und*

*9.2 - GREINSFURTH-WALDHEIM Änderung Nr. 10/24  
KG Mauer (Straßenfluchtlinien Landesstraße B 121)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**69) Änderung des Bebauungsplanes 9.2 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Bauwesenstraße)**

Das Grundstück Nr. 2055/181, Eigentümer Josef Lehner GmbH, Südlandstraße 1, 3300 Amstetten und das Grundstück Nr. 2055/166, Eigentümer Porr GmbH, Absberggasse 47, 1100 Wien, ist laut DKM im Grenzkataster.

Aufgrund dessen soll die Straßenfluchtlinie dem Grenzverlauf angepasst werden – ebenso die Baufluchtlinie.

Gleichzeitig soll der Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche für den Fuß- und Radweg parallel zur B 121 am westlichsten Ende zum Umkehrplatz der Bauwesenstraße hin, im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners soll das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Keine Wechselrede**





**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

**V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

*Bebauungsplan Nr. 9.1 - GREINSFURTH-WALDHEIM Änderung Nr. 13/24  
KG Mauer (Anpassung an die DKM Waidhofner Straße)*

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**71) Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Korrektur bei Grst.Nr. 2307/2 Roseggerstraße)**

Im Bereich der Parzelle Nr. 2307/2 soll die festgelegte Straßenfluchtlinie an die Grundgrenze der aktuellen digitalen Katastralmappe geringfügig angepasst werden.

Durch diese Anpassung ist auch die vordere Baufluchtlinie unter Beibehaltung eines vorderen Bauwichts von 4 m zu verschieben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede



Bezugsniveau festgelegt sein, welches **verpflichtend herzustellen** ist. Es handelt sich dann um eine technische Aufschüttung laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Amstetten. Wird das Bezugsniveau nicht verpflichtend festgelegt, fällt es unter die Deponieverordnung und muss auch dementsprechend verhandelt werden. Eine Bebauung des Grundstückes ist dann wahrscheinlich nicht bis schwer möglich.

Zum Zeitpunkt der Festlegung des Bezugsniveaus war schon vorhersehbar, dass eine Anschüttung des Geländes erfolgen soll. Es gab zu diesem Zeitpunkt aber keine Notwendigkeit, dieses Bezugsniveau verpflichtend festzulegen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Verordnungstext zur Festlegung des Bezugsniveaus für den mit Bez. 1 bezeichneten Bereich mit dem Gebot zur Verpflichtung abzuändern.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Verordnungstextes zum Bezugsniveau einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 09.04. bis 21.05.2024. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

#### Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt folgende

### **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, werden die Bebauungsvorschriften des rechtskräftigen Paragraphen § 12 (Bezugsniveau) betreffend die verpflichtende Herstellung des Bezugsniveaus im Rahmen des Änderungspunktes 17/24 (Riedler Grst.Nr. 2055/4) abgeändert.

Die Bebauungsvorschriften des § 12 (Bezugsniveau) lauten demnach:

#### Bezugsniveau für Baulandflächen in Greinsfurth-Waldheim, KG. Mauer

Das Bezugsniveau für die im Bebauungsplan als „Bez. 1“ und Bez. 2“ bezeichneten Bereiche wird auf Basis der beiliegenden Plandarstellung der DI Porsch ZT GmbH (Plan Nr. 1370/001/03; Bezugsniveau – Bez. 1 und Bez. 2 – Beilage zu Block 33B/23 Bebauungsplanes) festgelegt.

Die in dieser Plandarstellung angeführten Höhenangaben stellen das neue Bezugsniveau dar.

Das Bezugsniveau „Bez. 1“ ist verpflichtend herzustellen.

Das Bezugsniveau „Bez. 2“ ist nicht verpflichtend herzustellen.

§ 2 Diese Verordnung liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**73) Städtebaulicher Vertrag mit der Familienwohnbau Niederösterreich, gemeinnützige Wohnbau- und Baubetreuungsgesellschaft m.b.H., zur städtebaulichen Entwicklung am Baufeld Mozartstraße 3, KG Amstetten**

Das Areal am Baufeld Mozartstraße 3 soll durch die Familienwohnbau Niederösterreich gemeinnützige Wohnbau- und Baubetreuungsgesellschaft m.b.H. gekauft und entwickelt werden.

Zur geregelten Entwicklung des Baufeldes wurde mit der Familienwohnbau Niederösterreich gemeinnützige Wohnbau- und Baubetreuungsgesellschaft m.b.H. ein städtebaulicher Vertrag verhandelt, der nunmehr beschlossen werden soll. Der Vertrag regelt unterschiedliche Leistungspflichten und Umsetzungsfristen.

Weiters werden im Vertrag wichtige Themen wie

- Errichtung von Stellplätzen und
- einer Tiefgarage am Hofgelände
- Gebäudebegrünung
- Umgang mit Dachwässern
- Umsetzungsfristen – Baubeginn 3 Jahre nach Erlangen Rechtskraft der Widmung BK-N-(3,0)

geregelt. Details sind aus dem beiliegenden städtebaulichen Vertrag zu entnehmen

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat der Stadt Amstetten beschließt den städtebaulichen Vertrag mit der Familienwohnbau Niederösterreich gemeinnützige Wohnbau- und Baubetreuungsgesellschaft m.b.H., zur städtebaulichen Entwicklung am Baufeld Mozartstraße 3, KG Amstetten Der beiliegende Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**74) Vergabe von zusätzlichen Planungsleistungen für den Bau eines Linksabbiegers und Radweges beim geplanten Dehner Gartencenter, KG Mauer**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**75) CityBus – Tarifierfassung ab 01.07.2024**

Der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH beabsichtigt, die Tarife mit 01.07.2024 im Bereich des Stadtverkehrs – sprich CityBus – wie folgt anzuhängen:

Einzelkarte	Erwachsener	von	2,00 €	auf	2,10 €
	Kinder	von	1,00 €	auf	1,10 €
	Ermäßigt *	von	1,20 €	auf	1,30 €
Tageskarte	Erwachsener	von	3,90 €	auf	4,10 €
	Kinder	von	2,00 €	auf	2,10 €
	Ermäßigt *	von	2,30 €	auf	2,50 €
Wochenkarte		von	13,10 €	auf	13,90 €
Monatskarte		von	46,10 €	auf	49,10 €
Monatskarten Hochschüler		von	12,30 €	auf	14,40 €

Die Jahreskarte bleibt mit 365,00 € bei Einmalzahlung bzw. 398,00 € mit monatlichem Bankeinzug unverändert.

\* Ermäßigung gilt für

- SeniorInnen mit Pensionisten-Ausweis ab 65 Jahren (gilt seit 01.01.2022)
- Menschen mit Behinderung/Erblindung – wenn die Begleitperson im Ausweis vermerkt ist, fährt die behinderte Person ermäßigt und die Begleitperson gratis.
- Schwerkriegsgeschädigte

Die 10er Blöcke (Streifenkarten) werden vom VOR nicht angeboten, dies ist ein Service der Stadtgemeinde Amstetten. Dazu gab es 2006 einen Gemeinderatsbeschluss, dass die 10er Blöcke 70 % vom Normalpreis betragen sollen. Die genaue Höhe der Tarifierfassung ist jedoch jährlich festzusetzen. Im Jahr 2023 erfolgte keine Anpassung gegenüber dem Jahr 2022.

Tarifierfassung 70 % vom Normalpreis (gerundet):

10er Block	Erwachsener	von	13,00 €	auf	15,00 € (70 % 1,47)
	Kind	von	6,50 €	auf	7,50 € (70 % 0,77)
	Senioren Einzelfahrt	von	12,00 €	auf	13,00 € (10 x Einzelfahrt)
	Senioren Tageskarte	von	23,00 €	auf	25,00 € (10 x Tageskarte)

Keine Wechselrede

**Stellungnahme:** (MAS v. 28.05.2024)

Die Mitglieder des Mobilitätsausschusses lehnen den vorgesehenen Antrag auf Erhöhung der Gebühren ab.

**Beschluss:** (GR. v. 12.06.2024)

Es wird beschlossen, dass die 10er Blöcke für den CityBus ab 01.07.2024 zu folgenden Tarifen angeboten werden:

10er Block	Erwachsener	von	13,00 €	auf	15,00 € (70 % 1,47)
	Kind	von	6,50 €	auf	7,50 € (70 % 0,77)
	Senioren Einzelfahrt	von	12,00 €	auf	13,00 € (10 x Einzelfahrt)
	Senioren Tageskarte	von	23,00 €	auf	25,00 € (10 x Tageskarte)

StR Heinz Ettlinger kommt in den GR-Sitzungssaal zurück 20:26 Uhr

**Abstimmungsergebnis:** 0x dafür : 35x dagegen - einstimmig abgelehnt

**76) Erstellung einer Wohnbaustrategie für die Stadtgemeinde Amstetten (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler trägt folgenden Sachverhalt vor:

Attraktiver und leistbarer Wohnraum zählt zu den wichtigsten Faktoren für die gute Lebensqualität in einer Stadt. In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Wohnkosten von WohnungsmieterInnen im Bereich von rund 25 % des verfügbaren Einkommens zwar relativ stabil geblieben, es ist aber zu erwarten, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Amstetten weiterhin steigt und es mittelfristig zu höheren Mietpreisen führen wird.

Unsere Stadt entwickelt sich laufend weiter. In den vergangenen Jahren wurden durch die Stadtgemeinde Amstetten große Flächen angekauft, die für künftige Wohnraumnutzung verwendet werden sollen. Am Quartier A – dem größten Stadtentwicklungsprojekt in Amstetten sollen ebenfalls mehrere Hundert Wohnungen errichtet werden, von denen in wenigen Minuten zu Fuß der Bahnhof erreicht werden kann. Im Bereich der Gemeindewohnungen ist in den vergangenen Jahren ein erheblicher Sanierungsbedarf entstanden, der derzeit nicht ausreichend abgearbeitet wird. Es liegt die Vermutung nahe, dass viele Wohnungen im Zentrum aus unterschiedlichen Gründen nicht genutzt werden und damit eine hohe Leerstandsquote besteht.

Neben dem fortschreitenden Klimawandel, der notwendigen Mobilitätswende und den sozialen Herausforderungen gibt es viele weitere Faktoren, die in den kommenden Jahren auf die Entwicklung von attraktivem und leistbarem Wohnraum der Stadtgemeinde Amstetten Einfluss nehmen werden.

Vorgesehener Antrag:

Wir beantragen daher die Erarbeitung einer langfristigen Wohnbaustrategie, die gemeinsam mit ExpertInnen Empfehlungsmaßnahmen in wesentlichen Bereichen der Raumplanung, der Stadtentwicklung sowie der Entwicklung von Gemeindewohnungen vorgibt.

Der Gemeinderatsausschuss 7 für Mobilität, Stadtentwicklung und Landwirtschaft wird beauftragt, bis zu nächsten Gemeinderatssitzungen die wesentlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten, mit möglichen ExpertInnen Kontakt aufzunehmen und den Kostenrahmen festzulegen. Die notwendigen Mittel sollen im Haushaltplan für 2025 budgetiert werden.

GR Annika Blutsch, BA und GR Silvia Übelbacher verlassen den GR-Sitzungssaal (20:36 Uhr)

Wechselrede: Vzbgm. Markus Brandstetter, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler

**Abstimmungsergebnis**: 12x dafür (SPÖ, Hager) : 21x Enthaltungen (ÖVP, Grüne)

**77) Festlegung von Widmungskriterien für die Neuwidmung von Bauland (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

GR Andreas Fröhlich trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Neuwidmung von Baulandflächen ist eine zentrale Frage für eine nachhaltige, gezielte und zukunftsfähige Raumordnungspolitik und für eine gute Weiterentwicklung unserer Stadt. Sowohl im Kampf gegen die Klimakrise als auch bei der Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen und der Verhinderung von „Zersiedlung“ im Gemeindegebiet spielen Entscheidungen für oder gegen die Neuwidmung von Bauland eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig bieten Umwidmungen immer wieder Raum für Diskussionen sowohl innerhalb des fachlich zuständigen Ausschusses als auch seitens der Widmungsanreger. Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates schlagen deshalb vor, die Neuwidmung von Bauland hinkünftig anhand von acht konkreten Widmungskriterien zu behandeln. Diese sind:

1. Primär sind bei Widmungen Baulücken (2-3 Parzellen) zu schließen sowie vorhandene Flächen im Innenbereich von Siedlungen zu widmen.
2. Entwicklungsflächen in der Nähe des Zentrums werden bevorzugt
3. Siedlungsergänzungen werden raumstrukturell integriert: Alle raumbedeutsamen Maßnahmen, Planungen und Vorhaben im betroffenen Gebiet müssen mit dem Ziel einer geordneten Siedlungsentwicklung zu vereinbaren sein.
4. Die Neuwidmung passiert primär im Einzugsbereich und entlang des ÖPNV.
5. Beim verdichteten Wohnbau ab 12 Wohneinheiten ist ein umfassendes Mobilitätskonzept zwingend erforderlich.
6. (Potenzielle) Schnelle und sichere Rad- und Fußwegverbindungen ins Zentrum beziehungsweise zu Haltestellen des ÖPNV sind vorhanden.
7. Im zu widmenden Bereich ist ausreichend technische Infrastruktur vorhanden. Dazu zählen exemplarisch die Wasserversorgung, der Kanal, die Energieversorgung und nicht-fossile Wärme.
8. Im Zuge der Baulandwidmung werden Grünflächen, Freizeitflächen und Durchwegungen sichergestellt.

Hinkünftig werden Baulandwidmungen weiterverfolgt und im Ausschuss behandelt, wenn die

Prüfung der acht genannten Kriterien eine Mehrheit an positiven Punkten, also mindestens 5:3 zu Gunsten der positiven Punkte, ergibt. Widmungen, welche von besonderem öffentlichem Interesse sind, sind von dieser Regelung ausgenommen und werden unabhängig von diesem Kriterienkatalog entschieden.



Vorgesehener Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten beschließt die acht genannten Widmungskriterien, nach denen der zuständige Ausschuss für Verkehr, Stadtentwicklung und Landwirtschaft die beantragten Umwidmungsansuchen von Grünland in Bauland überprüfen muss.

GR Anja Stix verlässt den GR-Sitzungssaal (20:38 Uhr – zurück 20:41 Uhr)

GR Claudia Weinbrenner verlässt den GR-Sitzungssaal (20:40 Uhr – zurück 20:44 Uhr)

Wechselrede: Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, GR Andreas Fröhlich, GR Helfried Blutsch, Vzbgm. Dominic Hörlezeder

Vzbgm. Markus Brandstetter und Vzbgm. Dominic Hörlezeder beantragen diesen TO-Punkt in den GR-Ausschuss 7 zu verweisen.

**Abstimmungsergebnis-Zurückverweisen** : 21x dafür (ÖVP, Grüne): 13x (SPÖ, Hager)

GR Silvia Übelbacher kommt in den GR-Sitzungssaal zurück 20:49 Uhr

**78) Überarbeitung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts am Quartier A (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler trägt folgenden Sachverhalt vor:

Das Stadtentwicklungsprojekt „Quartier A“ rund um den Bahnhof ist eines der wichtigsten und allem zukunftsreichsten Projekte, das die weitere Entwicklung Amstettens in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig prägen wird. Der im Jahr 2022 vom Architektenbüro Poppe & Prehal gemeinsam mit führenden Expertinnen entwickelte Qualitätssicherungsplan legt dabei die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Bebauung der Fläche von 47.200 m<sup>2</sup> „An der Remise“ im südlichen Bereich des Bahnhofes hinsichtlich Bruttogeschossflächen, Nutzungsformen, Freiflächen, Mobilitätsanbindung und weiteren städtebaulichen Kriterien fest.

In der Zwischenzeit haben sich wesentliche Grundannahmen, die damals für diesen Masterplan festgehalten wurden, verändert. Die Fläche im östlichen Teil des Quartiers wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der angedachten gewerblichen Nutzung zugeführt. Im Wohnbau gibt es große Bedenken von Bauträgern, dass mit der geplanten Bruttogeschossfläche die Schaffung von attraktivem Wohnraum möglich ist. Die für den Nutzungsmix geplante Tiefgarage soll nunmehr als eingeschossige Variante ausgeführt werden. Diese Veränderungen der Rahmenbedingungen sollten zum Anlass genommen werden, das städtebauliche Entwicklungskonzept nochmals zu überarbeiten.

Wir stellen den Antrag, das Architektenteam Poppe&Prehal mit der Überarbeitung und Evaluierung des Qualitätssicherungsplans für das Quartier A unter Einbindung des ursprünglichen Projektteams von ExpertInnen und der Stadtpolitik zu beauftragen. Die Bedeckung der Kosten ist durch Minderausgaben auf anderen Haushaltsstellen gegeben.

Wechselrede: Vzbgm. Markus Brandstetter, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, BGM Christian Haberhauer, GR Helfried Blutsch

Vzbgm. Dominic Hörlezeder und StR Beate Hochstrasser verlassen den GR-Sitzungssaal (20:56 Uhr)

StR Elisabeth Asanger, BA verlässt den GR-Sitzungssaal (21:00 Uhr)

Vzbgm. Dominic Hörlezeder kommt in den GR-Sitzungssaal zurück (21:03 Uhr)

**Abstimmungsergebnis**: 14x dafür (SPÖ, Hager) : 21x dagegen (ÖVP, Grüne)

**Sitzungsunterbrechung von 21:03 – 21:15 Uhr**

## Referat des Gemeinderatsausschusses 9:

### 79) Auflassung der L 6126 von km 0,000 bis km 0,340 und Übernahme durch die Stadtgemeinde Amstetten, Öffentliches Gut

Im Zuge von Planungen für künftige Siedlungserweiterungen wurden auf Initiative der Gemeinde Winklarn Gespräche mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung zwecks Übernahme der Landesstraße der L 6126 – Erwin Schrödinger Straße - geführt. Da diese Landesstraße zum Teil über Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten verläuft, soll dieser Teil (km 0,000 bis km 0,340) in das Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten, Öffentliches Gut übernommen werden.

Das zu übernehmende Grundstück in der KG Schönbichl, EZ 722, Grundstücksnummer 1765 mit einer Gesamtfläche von 3.238m<sup>2</sup> (davon 1.890m<sup>2</sup> asphaltiert) ist auf beiliegender Planbeilage blau umrandet dargestellt.

Für den künftigen Mehrerhaltungsaufwand erhält die Gemeinde einen einmaligen Ablösebetrag in der Höhe von € 37.800,--.

Nähere Details sind dem beiliegenden Übereinkommen zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten genehmigt die Übernahme der L 6126 von km 0,000 bis km 0,340, Grdstk.Nr. 1765, EZ 722, KG Schönbichl in die Erhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten, Öffentliches Gut. Sämtliche damit verbundenen Kosten der Verbücherung übernimmt das Land NÖ. Für den künftigen Mehrerhaltungsaufwand erhält die Gemeinde einen einmaligen Ablösebetrag in der Höhe von € 37.800,-.

Das beiliegende Übereinkommen samt Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 80) Vereinbarung über die Grundbenützung für zwei Bushaltestellen, KG Schönbichl

Die Stadtgemeinde Amstetten plant auf den Grundstücken Nr. 691/1 und 683/1, EZ 39, KG Schönbichl, die Neuerrichtung von zwei Buswartehäuschen. Im Bereich Grundstück Nr. 691/1 musste ein bestehendes Wartehaus aufgrund von Baumängeln abgebrochen werden. Im Bereich Grundstück Nr. 683/1 befindet sich das Buswartehaus in einem desolaten Zustand und gehört ebenso erneuert.

Um die Bushaltestellen mit adäquaten Haltebuchten auszustatten, ist es notwendig, dass die Wartehäuser auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 691/1 und 683/1 errichtet werden. Mit der Grundstückseigentümerin, Frau Birgit Fischer, wurde deshalb eine Grundstücksvereinbarung getroffen, die nunmehr beschlossen werden soll. Die benötigten Flächen verbleiben dabei im Eigentum von Frau Birgit Fischer. Die Liegenschaftseigentümerin erklärt sich bereit, die in der Planbeilage A ersichtlichen und für die Errichtung der Buswartehäuschen

notwendige Fläche zur öffentlichen Nutzung zu dulden. Die Benützung der Flächen erfolgt unentgeltlich.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt die Grundstücksvereinbarung mit Frau Birgit Fischer wie im Sachverhalt dargestellt, zur Nutzung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 691/1 und 683/1, EZ 39, KG Schönbichl, für die Errichtung von Buswartehäuschen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

81) **Vereinbarung mit den Wasserwerke Amstetten GmbH über die Abtretung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 937 und Nr. 938 zum Ausbau des Güterweges, KG Hausmening**

Die Zufahrt zum Güterweg in der Dorfstraße in der KG Hausmening soll ausgebaut werden. Dazu werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 937 und 938, Eigentümer Wasserwerke Amstetten GmbH, benötigt.

Mit den Wasserwerke Amstetten GmbH wurde eine Vereinbarung zur kostenlosen Abtretung der benötigten Teilflächen getroffen, die nunmehr durch den Gemeinderat beschlossen werden soll.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit den Wasserwerke Amstetten GmbH über die kostenlose Abtretung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 937 und Nr. 938, KG Hausmening. Die Teilflächen sind für den Ausbau der Zufahrt zum Güterweg Dorfstraße notwendig.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

82) **Übereignung Teilfläche für Gehweg Wiener Straße 34 – 38, Grst.Nr. 704, KG Amstetten**

Am Grundstück Nr. 704 wurde auf einer Teilfläche im nordwestlichen Bereich beim Kreisverkehr Wiener Straße/Kubastastraße ein Geh- und Radweg errichtet. Eigentümer des Grundstücks ist die ÖBB Infrastruktur AG. Diese Teilfläche soll nun herausgeteilt und ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Amstetten übereignet werden.

Eine entsprechende Anfrage bei den ÖBB Infrastruktur AG ist bereits erfolgt und eine Teilung möglich. Es wurde seitens der ÖBB ein Angebot zum Ankauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 704 übermittelt. Die ÖBB würde die Teilfläche für € 1,00 je m<sup>2</sup> verkaufen.

Sämtliche mit diesem Verfahren verbundene Kosten werden vom Antragssteller übernommen. Das Verfahren wird gemäß § 15, Liegenschaftsteilungsgesetz, durchgeführt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat beschließt den Kauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 704 von der ÖBB Infrastruktur AG um € 1,00 je m<sup>2</sup>. Die Teilung erfolgt nach § 15, Liegenschaftsteilungsgesetz. Sämtliche mit diesem Verfahren verbundene Kosten werden vom Antragssteller übernommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

83) **Abänderung zum Beschluss vom 31.01.2024 zur Übernahme einer Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten zur Finanzierung der Errichtung eines Umspannwerkes**

Mit GRB vom 31.01.2024 wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land NÖ, zur Finanzierung der Errichtung eines Umspannwerkes, die Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten GmbH bei der Sparkasse Amstetten in Höhe von **€ 8.000.000,00**, mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer FIX-Zinskondition von 0,936 % über dem ICE-Swap 25 Jahre, durch die Stadtgemeinde Amstetten genehmigt.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 wurde beim Amt der NÖ Landesregierung um Genehmigung der Haftungsübernahme angesucht.

Am 09.04.2024 wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt. Darin wurde ausgeführt, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, dass bei den vorgelegten Bürgschaftsverträgen der Sparkasse Amstetten Widersprüche zu den Bestimmungen des § 78 Abs. 1 der NÖ GO bestehen. Gemäß diesen Bestimmungen dürfen Gemeinden Bürgschaften und sonstige Haftungen nur dann übernehmen, wenn die Haftungen befristet sind und der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist es erforderlich, dass die Bürgschaftsverträge von der Sparkasse Amstetten im Sinne der genannten Bestimmungen der NÖ GO abgeändert werden und vollinhaltlich erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Im Rahmen des Parteiengehörs, wird zudem um Stellungnahme zu eventuellen finanziellen Auswirkungen der geplanten Bürgschaften, auf das Gemeindebudget ersucht.

Nähere Erläuterungen sind dem beiliegenden Schreiben vom Land NÖ zu entnehmen und liegt der SV bei.

Ein Entwurf des Schreibens der Stadtgemeinde Amstetten an das Land NÖ zu den möglichen finanziellen Auswirkungen der geplanten Bürgschaft auf das Gemeindebudget liegt dieser Sitzungsvorlage ebenfalls bei.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Gemäß der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung werden die abgeänderten Bürgschaftsverträge erneut vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verträge liegen bei und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Ebenso gibt die Stadtgemeinde Amstetten zu den eventuellen finanziellen Auswirkungen auf das Gemeindebudget die Stellungnahme ab, wie sie dem ebenfalls beiliegenden, einen wesentlichen Bestand bildenden Schreiben zu entnehmen ist.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land NÖ, soll zur Finanzierung der Errichtung eines Umspannwerkes, die Stadtgemeinde Amstetten, für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten GmbH bei der Sparkasse Amstetten in Höhe von **€ 8.000.000,00**, mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer FIX-Zins-Kondition von 0,936 % über dem ICE-Swap 25 Jahre, die **Haftung** gemäß § 78 Abs.1 NÖ GO übernommen werden.

Da das Darlehen in zwei Tranchen zugezählt werden soll, muss die Sparkasse Amstetten aus technischen Gründen zwei unterschiedliche Darlehensverträge ausfertigen. Dabei werden die Tranchen mit jeweils € 2.600.000 und 5.400.000 angenommen. Ausdiesem Grund sind auch zwei Bürgschaftsverträge in den jeweiligen Zuzählungstranchen zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**84) Übernahme einer Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten zur Zwischenfinanzierung**

Mit GRB vom 31.01.2024 wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land NÖ, zur Finanzierung der Errichtung eines Umspannwerkes, die Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten GmbH bei der Sparkasse Amstetten in Höhe von **€ 8.000.000,00**, mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer FIX-Zins-Kondition von 0,936 % über dem ICE-Swap 25 Jahre, durch die Stadtgemeinde Amstetten übernommen.

Da die Genehmigung durch das Land NÖ noch nicht erfolgt ist, weil noch Ergänzungen gefordert wurden, und der genaue Termin für die Genehmigung nicht feststeht, soll die Haftung für eine Zwischenfinanzierung in der Höhe von 2.600.000,00 übernommen werden.

Hierfür hat die Sparkasse Amstetten ein Angebot zu den gleichen Konditionen (FIX-Zins-Kondition von 0,936 % über dem ICE-Swap 25) wie im ursprünglichen Darlehensvertrag angeboten. Die Laufzeit der Zwischenfinanzierung ist mit 15.12.2024 begrenzt.

Eine Genehmigung durch das Land NÖ ist aufgrund der Höhe der Haftung gemäß § 90 NÖ GO nicht erforderlich.

Sobald die Genehmigung des Landes NÖ vorliegt, hat die Stadtwerke Amstetten GmbH das Darlehen zu tilgen. Damit erlischt auch die Haftung.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Zur Aufnahme einer Zwischenfinanzierung, soll die Stadtgemeinde Amstetten, für ein Darlehen der Stadtwerke Amstetten GmbH bei der Sparkasse Amstetten in der Höhe von **€ 2.600.000**, einer FIX-Zins-Kondition von 0,936 % über dem ICE-Swap 25 Jahre, und einer begrenzten Laufzeit bis 15.12.2024, die **Haftung** gemäß § 78 Abs.1 NÖ GO übernommen werden.

Sobald die Genehmigung des Landes NÖ vorliegt, hat die Stadtwerke Amstetten GmbH das Darlehen zu tilgen. Damit erlischt auch die Haftung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**85) Leistungen des Bauhofs für die AVB**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 wurde beschlossen, das für sämtliche Veranstaltungen durch die Amstetten Marketing GmbH Bauhofleistungen für das Aufstellen und Entfernen von Verkehrszeichen, für die nach jeder Veranstaltung notwendigen Straßenreinigungsarbeiten sowie für das auf- und abbauen der mobilen Trailerbühne mit einem Rechnungsbetrag von max. € 500,- (excl. MWSt) je Veranstaltungstag abzurechnen sind.

Weiters wurde im Rahmen der Ausgliederung der Stadtwerke Amstetten in der Stadtratssitzung vom 22.03.2023 beschlossen, dass Leistungen der Stadtpflege Amstetten an die Wasserwerke Amstetten GmbH, die Stadtwerke Amstetten GmbH sowie die AVB Kultur & Freizeit GmbH nach den aktuell gültigen Verrechnungssätzen verrechnet werden. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach tatsächlichem Aufwand.

Um eine bessere Planbarkeit der AVB GmbH zu ermöglichen, sollen zukünftig sämtliche Leistungen für Veranstaltungen durch die Stadtpflege Amstetten an das Stadtmarketing Amstetten, eine Abteilung der AVB Kultur & Freizeit GmbH, in Form einer Pauschale von € 800,00 je Veranstaltung abgegolten werden.

Hierzu zählen alle Veranstaltungen, die vom Stadtmarketing Amstetten im Auftrag und Interesse der Stadtgemeinde Amstetten und deren zugeordneter Ortsteile geplant und durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind kommerzielle Veranstaltungen der AVB Kultur & Freizeit GmbH die ausschließlich durch Eintrittspreise finanziert werden.

Diese Vorgehensweise soll rückwirkend per 01.01.2024 Gültigkeit haben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Um eine bessere Planbarkeit der AVB GmbH zu ermöglichen, sollen zukünftig sämtliche Leistungen für Veranstaltungen durch die Stadtpflege Amstetten an das Stadtmarketing Amstetten, eine Abteilung der AVB Kultur & Freizeit GmbH, in Form einer Pauschale von € 800,00 je Veranstaltung abgegolten werden.

Hierzu zählen alle Veranstaltungen, die vom Stadtmarketing Amstetten im Auftrag und Interesse der Stadtgemeinde Amstetten und deren zugeordneter Ortsteile geplant und durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind kommerzielle Veranstaltungen der AVB Kultur & Freizeit GmbH die ausschließlich durch Eintrittspreise finanziert werden.

Diese Vorgehensweise soll rückwirkend per 01.01.2024 Gültigkeit haben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 86) Beschlussvorlage Gebührenbremse

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, BGBl. I Nr. 122/2023. In den Ländern wurde ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindevorrichtungen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GDA – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag/Faktor ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss und der Summe der Gesamteinnahmen der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (exklusive Presscontainer) für die Gemeinde. (z.B.: Zweckzuschuss der Gemeinde € 123.456,- und Müll per 1.2.2024 € 1.000.000,- ergibt einen Ausgangsbetrag von € 0,123456).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen.
- Da der GDA mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GDA erfolgt, wird der GDA mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 3. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.
- Dazu ist der vom Land NÖ an die Gemeinde überwiesene Zweckzuschuss für die Gebührenbremse an den GDA vorab zu überweisen. Die für die Abwicklung anfallenden Kosten werden vom GDA aliquot nach der Höhe des überwiesenen Zweckzuschusses der teilnehmenden Gemeinden vom Kostenersatz für die Abfallwirtschaft (5% des Jahresgebühr) in Abzug gebracht.
- Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, dann ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.



Wechselrede: Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, GR Mag. Franz Dangl, StR Heinz Ettlinger

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von **395.844 Euro** an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (kurz GDA) zur operativen Abwicklung an die verpflichteten Gebührenzahler. Die Darstellung in der Finanzbuchhaltung erfolgt im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Dabei soll für den Gesamtbetrag, die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2 angewendet werden. Als Gesamtbetrag für die Berechnung des Ausgangsbetrages/Faktors wird die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (exklusive Presscontainer) (NÖ AWG 1992) der vom GDA verpflichteten Liegenschaften der Gemeinde herangezogen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit **0,09644 Euro** festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit der zu leistenden Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe auf Basis der Leitlinien der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Liegenschaftseigentümer erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung für das 3. Quartal 2024 der Abgaben und Gebühren.

Der GDA wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses ermächtigt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses an den GDA nach der Beschlussfassung bis zum 15.07.2024 überwiesen.

Im Falle der Feststellung der Finanzverwaltung, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Der Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 87) Änderung der Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für den Fernwärmeanschluss und den Heizkesseltausch (Ortsrecht – G7)

Im Rahmen der Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung für den Fernwärmeanschluss und den Heizkesseltausch (Ortsrecht – G7) ist als Fördervoraussetzung (§ 2) - unter anderem - formuliert, dass eine Förderung für die Errichtung bzw. den Einbau von Hackschnitzelheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr, Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr, Stückholzkesseln mit Pufferspeicher, dann gewährt wird, wenn für diese Anlagen bereits nach den geltenden Richtlinien des Landes Niederösterreich eine Direktförderung zugesichert wurde.

Mit 1.1.2024 hat das Land Niederösterreich die Direktförderung dieser Anlagen eingestellt und können Förderwerber somit keine Förderzusicherung des Landes NÖ mehr vorlegen.

Die Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung für den Fernwärmeanschluss und den Heizkesseltausch sind daher wie folgt zu ändern:

im § 2 Fördervoraussetzungen, **lit. A)** entfällt die Ziffer 1)

im § 5 Verfahren entfällt im **Abs. 2)** die Formulierung „die Zusicherung des Landes Niederösterreich über die Gewährung einer Förderung nach den bestehenden Richtlinien des Landes sowie“

im § 5 Verfahren entfällt des Weiteren im **Abs. 3)** die Formulierung „bzw. nach Einlangen des Zusicherungsschreibens der Förderung durch das Land Niederösterreich“ sowie im **Abs. 7)** die Formulierung „ohne Zusicherung des Landes bzw.“

Die abgeänderten Richtlinien sollen rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft treten.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung für den Fernwärmeanschluss und den Heizkesseltausch wird genehmigt. Die dieser Sitzungsvorlage beigeschlossenen Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bzw. Beschlusses und treten rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

OV GR Andreas Gruber verlässt den GR-Sitzungssaal (21:30 Uhr)

## 88) Investitionssubvention FF Preinsbach PV-Anlage

Die FF Preinsbach hat in eine PV-Anlage mit 11,25kWp samt Batteriespeicher investiert.

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf € 24.493,44.

Nach Abzug der ÖMAG-Förderungen in Höhe von € 4.902,50 sowie der PV- und Batteriespeicher-Förderung seitens der Stadtgem. Amstetten in Höhe von € 1.800,00 verbleiben Kosten in der Höhe von € 17.790,94.

Die FF Preinsbach bittet daher um finanzielle Unterstützung von 50% des Restbetrags, das sind somit € 8.895,47.

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/1630-7740 gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die FF Preinsbach hat in eine PV-Anlage mit 11,25kWp samt Batteriespeicher investiert.

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf € 24.493,44.

Nach Abzug der ÖMAG-Förderungen in Höhe von € 4.902,50 sowie der PV- und Batteriespeicher-Förderung seitens der Stadtgem. Amstetten in Höhe von € 1.800,00 verbleiben Kosten in der Höhe von € 17.790,94.

Die FF Preinsbach bittet daher um finanzielle Unterstützung von 50% des Restbetrags, das sind somit € 8.895,47.

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/1630-7740 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 89) Investitionssubvention FF Mauer-Öhling Atemschutzgeräte

Die FF Mauer-Öhling investiert in neue Atemschutzgeräte, da die bestehenden das Ende ihrer Gebrauchstauglichkeit erreicht haben und keine Ersatzteile mehr zu bekommen sind.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten in Höhe von etwa Euro 13.200,00 bittet die Freiw. Feuerwehr um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von Euro 2.500,00. Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/1630-7740 gegeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Investitionssubvention für die Erneuerung der Atemschutzgeräte bei der FF Mauer-Öhling in der Höhe von € 2.500,00 wird genehmigt. Die Auszahlung erfolgt bei saldierter Rechnungsvorlegung. Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/1630-7740 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 90) Investitionssubvention FF Preinsbach zur Finanzierung eines MTF

Auf Grund der Risikoanalyse gem. NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung wurde ein aktueller Stationierungsplan der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren in der Gemeinde Amstetten festgelegt. Dieser sieht vor, dass das Mannschaftstransportfahrzeug, Baujahr 2009 der FF Preinsbach im Jahr 2024 zu ersetzen wäre. Es wird vorgeschlagen, der FF Preinsbach zu den Anschaffungskosten eines MTF in Höhe von rd. € 100.000,-- eine Investitionssubvention von € 25.000,-- zu gewähren.

Die Finanzierung gestaltet sich demnach wie folgt:

Eigenmittel FF Preinsbach incl. Verkauf Altfahrzeug	€ 55.000,--
Subvention Landesfeuerwehrverband	€ 7.500,--
Refundierung der Umsatzsteuer	€ 12.500,--
Subvention Stadtgemeinde Amstetten	€ 25.000,--

Die Bedeckung für die Subvention ist am Konto 1/1630-7740 im VA 2025 vorzusehen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) der Marke MAN wird der FF Preinsbach eine Investitionssubvention in der Höhe von € 25.000,-- gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Die Bedeckung für die Subvention ist am Konto 1/1630-7740 im VA 2025 vorzusehen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 91) Annahme von Fördermittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat der Stadtgemeinde Amstetten gem. § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF für folgende Bauvorhaben Fördermittel zugesichert:

- Abwasserentsorgungsanlage Amstetten, BA 37.1 Erweiterung Allersdorf:  
Für die vorläufigen Kosten zum Leitungsinformationssystem von € 2.528,00 wurde eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 316,00 bewilligt.
- Abwasserentsorgungsanlage Amstetten, BA 24.3 Parzellierung Braunshofer:  
Für die vorläufigen Kosten zum Leitungsinformationssystem von € 280,00 wurde eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 35,00 bewilligt.
- Abwasserentsorgungsanlage Amstetten, BA 81.1 Parzellierung E. Schrödinger Str:  
Für die vorläufigen Kosten zum Leitungsinformationssystem von € 372,00 wurde eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 47,00 bewilligt.

Die Förderung erfolgt zu Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds über die Gewährung von Förderungsmitteln für folgende Bauvorhaben wird genehmigt.

- Abwasserentsorgungsanlage Amstetten, BA 37.1 Erweiterung Allersdorf:  
Für die vorläufigen Kosten zum Leitungsinformationssystem von € 2.528,00 wurde eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 316,00 bewilligt.
- Abwasserentsorgungsanlage Amstetten, BA 24.3 Parzellierung Braunshofer:  
Für die vorläufigen Kosten zum Leitungsinformationssystem von € 280,00 wurde eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 35,00 bewilligt.
- Abwasserentsorgungsanlage Amstetten, BA 81.1 Parzellierung E. Schrödinger Str:  
Für die vorläufigen Kosten zum Leitungsinformationssystem von € 372,00 wurde eine vorläufige Pauschale in der Höhe von € 47,00 bewilligt.

Die Förderung besteht zu 100 % in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 92) Budgetübertrag im VA 2024 – Baumkataster

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Voranschlag 2024 beschlossen.

Auf dem Konto 1/520000-610000 (Natur- und Landschaftsschutz - Instandhaltung Grund und Boden) wurden insgesamt € 40.000,00 budgetiert. In dieser Summe enthalten sind alle Arbeiten und Umsetzungen des Baumkatasters. Benötigt wird voraussichtlich ein Betrag von ca. € 70.000,00.

Der Differenzbetrag von € 30.000,00 kann vom Konto 1/8420000-61000 Waldbesitz – Instandhaltung Grund und Boden umgebucht werden, da auf dem Konto € 250.000,00 veranschlagt wurden.

Der Budgetübertrag hat keine summenmäßige Auswirkung auf den Voranschlag 2024.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Budgetübertrag im VA 2024 in der Höhe von € 30.000,00 auf das Konto 1/520000-610000 (Natur- und Landschaftsschutz - Instandhaltung Grund und Boden) wird genehmigt.

Der Budgetübertrag hat keine summenmäßige Auswirkung auf den Voranschlag 2024.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 93) Ansuchen für Verlängerung der Proberäumlichkeiten im Rathaussaal der ARGE-Improtheater

Die ARGE-Improtheater, Hauptplatz 14b/4, 3300 Amstetten, Hr. Ing. Bernhard Mayr, BSc. MA. ersucht um Verlängerung der unentgeltlichen Benützung des Rathaussaales jeweils jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr; fortlaufend ab Dienstag, dem 10.09.2024 bis auf Widerruf.

Sollten gemeindeeigene Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit Mieteinnahmen in diesem Zeitraum stattfinden, haben diese Vorrang und steht der Saal sodann für die Proben nicht zur Verfügung.

Die Reinigung erfolgt von der ARGE-Improtheater.  
Die Ton- und Lichanlage kann wie besichtigt benützt werden.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat genehmigt die Verlängerung der unentgeltlichen Benützung des Rathaussaales durch die ARGE-Improtheater, Hauptplatz 14b/4, 3300 Amstetten, Hr. Ing. Bernhard Mayr, BSc. MA. fortlaufend ab Dienstag, dem 10.09.2024 bis auf Widerruf.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**94) Verkauf von beweglichen Vermögen – Holzrückezege der Stadtpflege Amstetten**

Aufgrund des schlechten Zustandes wird die Holzrückezege verkauft.

Es wird um Zustimmung des Verkaufes an Thomas Füsselberger zum Preis von € 1 000,00 inkl. MwSt. ersucht.

Die Abholung der Holzrückezege muss von Thomas Füsselberger organisiert werden. Es werden keine Kosten seitens der Stadtgemeinde Amstetten übernommen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Zuschlag zum Verkauf der Holzrückezege der Stadtgemeinde Amstetten wird zum Preis von € 1 000,00 inkl. MwSt. an Thomas Füsselberger genehmigt.

Die außerplanmäßigen Einnahmen werden unter der Haushaltsstelle 2/820000+808000 verbucht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**95) Verkauf von beweglichen Vermögen – Hochgrasmäher der Stadtpflege Amstetten**

Aufgrund der anfallenden, hohen Reparaturkosten wird der Hochgrasmäher Attila 95 verkauft.

Es wird um Zustimmung des Verkaufes an Fabian Buchberger zum Preis von € 150,00 inkl. MwSt. ersucht.

Die Abholung des Hochgrasmähers Attila 95 muss von Fabian Buchberger organisiert werden. Es werden keine Kosten seitens der Stadtgemeinde Amstetten übernommen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Zuschlag zum Verkauf des Hochgrasmähers Attila 95 der Stadtgemeinde Amstetten wird zum Preis von € 150,00 inkl. MwSt. an Fabian Buchberger genehmigt.

Die außerplanmäßigen Einnahmen werden unter der Haushaltsstelle 2/820000+808000 verbucht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

OV GR Andreas Gruber kommt in den GR-Sitzungssaal zurück 21:34 Uhr

96) **Verkauf von beweglichen Vermögen – Brandtner Kipper der Stadtpflege Amstetten**

Aufgrund des desolaten Zustandes wird der Brandtner Kipper verkauft.

Es wird um Zustimmung des Verkaufes an Markus Zeillinger zum Preis von € 1000,00 inkl. MwSt. ersucht.

Die Abholung des Brandtner Kippers muss von Markus Zeillinger organisiert werden. Es werden keine Kosten seitens der Stadtgemeinde Amstetten übernommen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Zuschlag zum Verkauf des Brandtner Kippers der Stadtgemeinde Amstetten wird zum Preis von € 1 000,00 inkl. MwSt. an Markus Zeillinger genehmigt.

Die außerplanmäßigen Einnahmen werden unter der Haushaltsstelle 2/820000+808000 verbucht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



97) **Dienstleistungsvertrag betreffend Ganzjahresbeleuchtung mit Stadtwerke Amstetten GmbH**

Die Stadtwerke Amstetten GmbH stellen der Stadtgemeinde Amstetten für die Zentrumszone in Amstetten eine Ganzjahresbeleuchtung zur Verfügung, die saisonal um Winter- und Sommerelemente ergänzt wird.

Zur Regelung der Lagerung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Beleuchtungselemente soll ein Dienstleistungsvertrag auf die Dauer von zumindest 10 Jahren, beginnend mit 1. September 2024, abgeschlossen werden.

Als jährliches Entgelt werden € 43.172,44 zuzüglich 20 % Ust (somit € 51.806,93) vereinbart.

Näheres ist dem dieser Sitzungsvorlage beigelegtem Entwurf der Vereinbarung zu entnehmen.

Die Montage- und Demontearbeiten sind darin nicht enthalten. Die Stadtgemeinde behält sich vor, diese gegen gesonderte Verrechnung zu vergeben.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für die Ganzjahresbeleuchtung in der Zentrumszone zwischen der Stadtgemeinde Amstetten und der Stadtwerke Amstetten GmbH.

Der Vertrag wird auf zehn Jahre abgeschlossen beginnend mit 1. September 2024, und der Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein weiteres Jahr.

Als jährliches Entgelt werden € 43.172,44 zuzüglliche 20 % Ust (somit € 51.806,93) vereinbart.

Weitere Details sind dem dieser Sitzungsvorlage angeschlossenen Entwurf der Vereinbarung, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu entnehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**98) Einführung einer Amstetten Bürgercard für Vergünstigungen von städtischen Dienstleistungen (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die freiwilligen städtischen Dienstleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nehmen in eine wichtige Rolle zum Erhalt der hohen Lebensqualität unserer Stadt ein. Von der Parkraumbewirtschaftung über den öffentlichen Nahverkehr, bis hin zum Kultur- und Freizeitprogramm der AVB GmbH gibt es ein breites Angebot, das nicht nur den AmstettnerInnen zur Verfügung steht, sondern weit über die Gemeindegrenzen hinauswirkt.

Die Kosten für diese Dienstleistungen werden zwar zum Teil aus Tarifeinnahmen gedeckt, ein immer größer werdender Anteil muss jedoch aus dem Gemeindebudget zugeschossen werden. So ist beispielsweise die veranschlagte Verlustabdeckung der AVB GmbH für das Jahr 2024 bereits auf knapp 6 Mio. Euro angestiegen. Diese Kosten werden in den Folgejahren bei Vollbetrieb des Stadtbades sogar noch steigen. Auch die Investitionskosten für das neue Stadtbad in Höhe von rund 30 Mio. Euro werden fast zu Gänze durch unser Gemeindebudget abgedeckt. Neben einer kleinen Unterstützung durch das Land NÖ gibt es keine weiteren Förderungen durch den Bund, die Umlandgemeinden oder andere Fördergeber. Die EinwohnerInnen unserer Stadt werden damit doppelt und dreifach zur Kasse gebeten.

Wir beantragen daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Einführung einer Amstetten Bürgercard. Diese Bürgercard soll für die EinwohnerInnen der Stadtgemeinde Amstetten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen künftig substanzielle Ermäßigungen auf die freiwilligen städtischen Dienstleistungen gewähren. Die Arbeitsgruppe soll bis Oktober dieses Jahres ein Vorschlag für die weitere Projektumsetzung erstellen.

Wechselrede: Vzbgm. Markus Brandstetter, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler

**Abstimmungsergebnis:** 13x dafür (SPÖ, Hager) : 21x dagegen (ÖVP, Grüne)

**98.1) Verkauf von beweglichen Vermögen – Südtiroler Porphyrt der Stadtpflege Amstetten**

Aufgrund des lagernden Altbestandes wird eine Palette Südtiroler Porphyrt 30/30 cm ca. 6 cm stark über die Online-Plattform [www.willhaben.at](http://www.willhaben.at) verkauft.

Es wird um Zustimmung des Verkaufes an Dr. Georg Strbac, Babenbergersee II, Haus 166, 2482 Münchendorf zum Preis von € 185,00 inkl. MwSt. ersucht.

Die Abholung der Palette Südtiroler Porphyrt muss von Dr. Georg Strbac organisiert werden. Es werden keine Kosten seitens der Stadtgemeinde Amstetten übernommen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Der Zuschlag zum Verkauf einer Palette Südtiroler Porphyrtafeln 30/30 cm der Stadtgemeinde Amstetten über die Online-Plattform www.willhaben.at wird zum Preis von € 185,00 inkl. MwSt. an Dr. Georg Strbac genehmigt.

Die außerplanmäßigen Einnahmen werden unter der Haushaltsstelle 2/820000+808000 verbucht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**98.2)Zentrumszone Amstetten – Anschaffung von Gerätschaften zur Reinigung und Instandhaltung**

Für erforderliche Gerätschaften zur Instandhaltung und Reinigung der Zentrumszone Amstetten wurde ein Budget im Projekt vorgesehen.

Für eine korrekte Verbuchung der Gerätschaften, um den Vorsteuerabzug der Stadtpflege zu nutzen, wird der Betrag von € 70.000,00 inkl. MwSt. vom HH-Konto 5/363000-050000 (Altstadterneuerung und Ortsbildpflege - Sonderanlagen) auf die HH-Konten 5/820000-040000 (Stadtpflege – Fahrzeuge) und 5/820000-042000 (Amts-Betriebs- und Geschäftsausstattung) umgebucht.

Folgende Anschaffungen werden getätigt:

- Klein-PKW für den Transport der Werkzeuge und des Mülls
- Handwerkzeug
- Handkehrmaschine

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Für die Anschaffung von Gerätschaften zur Instandhaltung und Reinigung der Zentrumszone Amstetten wird eine Umbuchung über € 70.000,00 inkl. MwSt. vom HH-Konto 5/363000-050000 (Altstadterneuerung und Ortsbildpflege - Sonderanlagen) auf die HH-Konten 5/820000-040000 (Stadtpflege – Fahrzeuge) und 5/820000-042000 (Amts-Betriebs- und Geschäftsausstattung) vorgenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **98.3) Subvention für T-Shirts an Drum.El.Stettner.SAMBA**

Mit Schreiben vom 23.04.2024 ersucht der Leiter der Sambagruppe Drum.El.Stettner.SAMBA der Musikschule Amstetten Roland Winkler um Subvention für den Ankauf von 33 Stk. T-Shirts. Die Kosten inklusive Bedruckung belaufen sich auf € 678,66. Der Betrag von € 375,00 wird bereits von Sponsoren übernommen. Ein Restbetrag von € 303,66 bleibt somit offen.

Die Anschaffung der T-Shirts erfolgt nicht über die Musikschule Amstetten, sondern werden privat gekauft.

Eine Subvention in der Höhe vom Restbetrag von 303,66 wird vorgeschlagen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Die Übernahme des Restbetrages in der Höhe von 303,66 für den Ankauf von 33 Stk. T-Shirt für die Sambagruppe Drum.El.Stettner.SAMBA der Musikschule Amstetten wird genehmigt.

Die Bedeckung auf dem Konto 1/0610-7570 ist gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **98.4) Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (für BA 97.4)**

Die Stadtgemeinde Amstetten führte eine Ortsnetzerweiterung der Abwasserentsorgungsanlage durch (BA 97.4 RW-Sanierung Preinsbach). Vom BM für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH soll gemäß BGBl Nr. 185/1993 idgF eine Förderung in Anspruch genommen werden. Der vorläufige Fördersatz beträgt 15 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten von € 500.000,00.

Die Gesamtförderung beträgt somit im vorläufigen Nominale € 75.707,00 und wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Zum Zwecke der Finanzierung der Ortsnetzerweiterungen der Abwasserentsorgungsanlage (BA 97.4 RW-Sanierung Preinsbach), mit einer vorläufigen Gesamtförderhöhe von € 75.707,00, wird der Abschluss des beigeschlossenen Förderungsvertrages mit dem BM für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 10:

### 99) Karaman Deniz im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 38, Errichtung und Betrieb eines Imbissstandes (Grillhendl)

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 21.05.2024, GZ. AMW2-BA-2441/001, der Stadtgemeinde Amstetten mitgeteilt, dass Herr Karaman Deniz um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Imbissstandes „Grillhendl“ im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 38, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass die Errichtung eines Imbissstandes (Grillhendl) geeignet ist, nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, die Nachbarn durch Geruch zu belästigen und nach Ziffer 4 die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Wiener Straße wesentlich zu beeinträchtigen, da der Imbissstand im Nahebereich einer Kreuzung und eines Radweges aufgestellt wird.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Im gewerbebehördlichen Verfahren des Herrn Karaman Deniz um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Imbissstandes (Grillhendl) im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 38, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass die Errichtung eines Imbissstandes (Grillhendl) geeignet ist, nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, die Nachbarn durch Geruch zu belästigen und nach Ziffer 4 die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Wiener Straße wesentlich zu beeinträchtigen, da der Imbissstand im Nahebereich einer Kreuzung und eines Radweges aufgestellt wird.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**100) Doka GmbH im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch diverse maschinelle Änderungen – Production Unit Austria – Unit Metallproduktion (PUA-MP) – Objekt 46, 47, 59 und 31**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 22.05.2024, GZ. AMW2-BA-0446/149, der Stadtgemeinde Amstetten mitgeteilt, dass die Doka GmbH, im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch

- Änderung von Arbeitsplätzen und Geräten durch Standortänderung,
- Neuauftellung von Geräten und Maschinen,
- Errichtung eines neuen Schweißarbeitsplatzes (Alu, Absaugung, ...),
- Errichtung einer Shopflookabine (Containeranlage in der Halle mit Besprechungsraum und Aufenthaltsraum) und
- Austausch gleichwertiger Anlagen mit Standortverlegung, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GR. v. 12.06.2024)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Doka GmbH um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch

- Änderung von Arbeitsplätzen und Geräten durch Standortänderung,
- Neuauftellung von Geräten und Maschinen,
- Errichtung eines neuen Schweißarbeitsplatzes (Alu, Absaugung, ...),
- Errichtung einer Shopflookabine (Containeranlage in der Halle mit Besprechungsraum und Aufenthaltsraum) und
- Austausch gleichwertiger Anlagen mit Standortverlegung,

Im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**101) Einrichtung eines Arbeitskreises für Kommunalen Klimaschutz (Antrag der SPÖ gem. § 46 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973)**

GR Birgit Kern trägt folgenden Sachverhalt vor:

Amstetten braucht Klimaschutzmaßnahmen, das bestätigt die Auswertung des KlimabündnisKompasses. Der vor wenigen Wochen präsentierte Klimaaktionsplan der Stadtgemeinde fußt im Wesentlichen auf der guten Vorarbeit bis zum Jahr 2020.

Derzeit fehlt eine klare und umfassende Klimaschutzstrategie. Erst durch den erfolgreichen Antrag der SPÖ Amstetten zu einem Grundsatzbeschluss, Gemeindeentscheidungen konsequent auf ihre Klimarelevanz zu prüfen, war ein Anstoß gegeben. In Zusammenarbeit mit der Energie- und Umweltagentur NÖ beteiligte sich die Stadtgemeinde Amstetten an der Ausschreibung „Klimaneutralitätsfahrpläne für Pionier-Kleinstädte“. Das Hauptziel dieses Projekts ist die Erstellung eines Strategieplans zur Erreichung der Klimaneutralität von Amstetten.

Dabei ist es unerlässlich, dass abteilungs- und ausschussübergreifend zusammengearbeitet wird. Die SPÖ Amstetten erwartet sich von der geforderten kommunalen Klimaschutz-Arbeitsgruppe, dass sich alle Fraktionen beteiligen können, die Expertise von Fachleuten eingebracht werden kann und last but not least Bürger\*innen aktiv mitgestalten können. Diese Zusammenarbeit ist entscheidend, um konkrete, nachhaltige und wirkungsvolle Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die voll umfänglich an die Bevölkerung kommuniziert werden und damit gut mitgetragen werden können.

Vorgesehener Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten fasst den Grundsatzbeschluss über die Einrichtung einer abteilungs- und ausschussübergreifenden Arbeitsgruppe, bei der alle Fraktionen die Mitarbeit offensteht und eine Bürger\*innen-Beteiligung ermöglicht wird. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe soll der Umweltabteilung der Stadtgemeinde obliegen. Die Arbeitsgruppe soll regelmäßig über ihre Empfehlungen in diversen Ausschüssen berichten und gegebenenfalls notwendige Beschlüsse vorbereiten.

Wechselrede: Vzbgm. Dominic Hörlezeder, GR Birgit Kern, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler

**Abstimmungsergebnis:** 13x dafür (SPÖ) : 22x dagegen (ÖVP, Hager, Grüne)

## **Referat des Gemeinderatsausschusses 11:**

### **102) Bericht über vorgenommene Prüfungen**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – Herr GR Christopher Hager – bringt einen Bericht über vorgenommene Prüfungen vor und dieser Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

#### **Keine Wechselrede**

Das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 22. Mai 2024 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls.

GR Gerhard Irxenmayer verlässt den GR-Sitzungssaal 21:57 Uhr – zurück 21:59 Uhr

### **Anfragen**

StR Elisabeth Asanger und Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler stellen folgende Anfragen:

- Welche Anstrengungen wurden unternommen, damit sich die Umlandgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten des neuen Stadtbades beteiligen.
- Sind BauträgerInnen an dich herangetreten, mit dem Wunsch den Qualitätssicherungsplan des Quartiers A in wesentliche Punkten zu evaluieren und wenn ja, welche weiteren Ableitungen wurden getroffen.

### **Antwort des Bürgermeisters:**

Die Antworten zu den Anfragen ergehen schriftlich.

Da keine weiteren Anfragen bzw. Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende – BGM Christian Haberhauer – den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:04 Uhr.



Der Vorsitzende

---

Für die Wahlpartei der ÖVP

---

Für die Wahlpartei der SPÖ

---

Für die Wahlpartei der GRÜNEN

---

Für die Wahlpartei der FPÖ

---

Für die Wahlpartei der NEOS

entfällt gemäß § 53 Abs. 4 NÖ GemO 1973

Schriftführer

---